



Gemeindegebietsreform im Landkreis ist nahezu abgeschlossen

Landkreis Harz. Das abgelaufene Jahr 2009 wird uns allen, insbesondere aber den Entscheidungsträgern in den Kommunen noch lange in Erinnerung bleiben und bewegen. Die vom Landtag beschlossene und durch das Gemeindefugliederungs-Grundsatzgesetz definierte Gebietsreform ist im Landkreis Harz größtenteils vollzogen. Ziel dieser Reform ist die Schaffung gemeindlicher Strukturen, die in der Lage sind, ihre eigenen und übertragenen Aufgaben fachgerecht, beständig, effizient und mit hoher Qualität zu erfüllen.

So werden nach Umsetzung des Gesetzes im Landkreis Harz ab 1. Januar 2010 insgesamt 13 Einheitsgemeinden existieren, wovon im Rahmen der Gebietsreform vier neue Einheitsgemeinden - Harzgerode, Oberharz am Brocken, Nordharz und Osterwieck - entstanden sind. Die Städte Ballenstedt, Blankenburg, Halberstadt, Ilsenburg, Thale und Wernigerode haben ihr Territorium durch Eingemeindungen vergrößert. Die Städte Falkenstein/Harz und Quedlinburg sowie die Gemeinde Huy bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand in ihrem Bestand unverändert.

Neu gebildet wird auch die Verbandsgemeinde Vorharz mit den Mitgliedsgemeinden Dittfurt, Groß Quenstedt, Harsleben, Hedersleben, Schwanebeck, Selke-Aue und Wegeleben.

Die Gemeinden Allrode, Neudorf, Bad Suderode, Rieder, Westerhausen und die Stadt Gernrode haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine oder keine genehmigungsfähigen Gebietsänderungsverträge abgeschlossen.

Für diese Gemeinden wird es aller Voraussicht nach nur eine gesetzliche Lösung geben. Ein konkreter Zeitplan zur weiteren Umsetzung der gesetzlichen Phase der Gebietsreform im Jahr 2010 ist noch nicht bekannt. Nach vorliegenden Informationen soll die Beschlussfassung im Landtag im 1. Halbjahr erfolgen. ■



Sargstedts Bürgermeister Michael Kinkal (links) und Halberstadts Oberbürgermeister Andreas Henke unterzeichnen den gemeinsamen Gebietsänderungsvertrag, der am 1. Januar 2010 in Kraft tritt. Foto: U. Huch

INHALT

Seite 2	Gebietsänderungsvereinbarung Blankenburg - Timmenrode
Seite 7	Gebietsänderungsvereinbarung Blankenburg - Derenburg
Seite 12	Gebietsänderungsvereinbarung Halberstadt - Aspenstedt
Seite 16	Gebietsänderungsvereinbarung Halberstadt - Athenstedt
Seite 20	Gebietsänderungsvereinbarung Halberstadt - Langenstein
Seite 24	Gebietsänderungsvereinbarung Halberstadt - Sargstedt
Seite 27	Gebietsänderungsvereinbarung Halberstadt - Ströbeck
Seite 31	Gebietsänderungsvereinbarung Nordharz - Danstedt

Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de , Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	



Gebietsvereinbarung zwischen der Gemeinde Timmenrode und der Stadt Blankenburg (Harz)

Der Gemeinderat Timmenrode hat am 13.10.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Timmenrode nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Blankenburg (Harz) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Timmenrode haben am 27.09.2009 einen erfolgreichen Bürgerentscheid nach § 26 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) durchgeführt.

Der Stadtrat von Blankenburg (Harz) hat mit Beschluss vom 22.10.2009 der Eingliederung der Gemeinde Timmenrode nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Timmenrode und die Stadt Blankenburg (Harz) aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA diese Vereinbarung

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung

1. Die Gemeinde Timmenrode wird zum 01.01.2010 um 0.00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Blankenburg (Harz) eingegliedert. Sie wird Ortsteil der Stadt Blankenburg (Harz) und trägt den Namen Timmenrode.
2. Die Stadt Blankenburg (Harz) beabsichtigt, im Ortsteil Timmenrode eine Verwaltungsausstellung vorzuhalten und dort bedarfsgerechte Sprechzeiten zu gewährleisten.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Timmenrode auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Blankenburg (Harz) angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Timmenrode haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz). Ausgenommen sind die Pflichten, welche in dieser Vereinbarung von den bisherigen Einwohnern der Stadt Blankenburg (Harz) abweichen.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Blankenburg (Harz) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der Stadt Blankenburg (Harz) zur Verfügung.

§ 3

Wahl des Stadtrates

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 KWG LSA i.V.m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung.
3. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 4

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Neben dem Namen der Stadt Blankenburg (Harz) gilt die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Timmenrode“ als Ortsteilbezeichnung weiter. Der Ortsteil Timmenrode ist in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name „Timmenrode“, darunter die Worte „Stadt Blankenburg (Harz)“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine im nunmehrigen Ortsteil Timmenrode dürfen die bisherigen alten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil weiter führen.

§ 5

Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte

1. Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Timmenrode wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat geändert, ergänzt oder wieder abgeschafft werden.
2. In der nunmehrigen Ortschaft Timmenrode wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet.
3. Bis zur ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Timmenrode die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Dabei wird auf die Übergangsregelung des § 58 Abs. 1b GO LSA bezüglich der bisherigen Bürgermeisterin der Gemeinde Timmenrode verwiesen. Spätestens nach Beendigung ihrer Wahlperiode scheidet die Bürgermeisterin aus der Funktion der Ortsbürgermeisterin aus. Der Ortschaftsrat wählt dann aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister.
4. Mit der nächsten ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates wird dessen Mitgliederzahl auf 9 bestimmt. Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufgenommen.
5. Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 87 GO LSA. Er hat insbesondere ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung bzw. in der Geschäftsordnung der Stadt Blankenburg (Harz) geregelt werden. Der Ortschaftsrat erhält die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Blankenburg (Harz) zur Information.
6. Gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA überträgt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung. Dazu sind im Haushaltsplan der Stadt Blankenburg (Harz) für die Ortschaft Timmenrode entsprechende Mittel einzustellen.
7. Die vereinbarungsschließenden Gemeinden legen fest, dass in der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) zur Wahrnehmung der Eigenart der eingegliederten Gemeinde Timmenrode die in § 7 definierten Aufgaben zur Entscheidung auf den Ortschaftsrat übertragen werden.
8. Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor, führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus und leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Er hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und dem Ortschaftsrat Auskunft zu erteilen. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates Blankenburg (Harz) und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
9. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den übergeleiteten Gemeinderat Timmenrode und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen. Nach Ablauf der Amtszeiten können diese neu festgelegt werden.
10. Die Regelungen des § 5 Absätze 1 bis 9 werden in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufgenommen.

§ 6

Ortsrecht

1. Als Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Timmenrode gilt das in der Anlage 1 aufgelistete Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Blankenburg (Harz) hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist tritt für die Ortschaft Timmenrode das Ortsrecht der Stadt Blankenburg (Harz) in Kraft. Sobald das Ortsrecht der Gemeinde Timmenrode oder der Stadt Blankenburg (Harz) im Zeitraum des Fortgeltens teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat von Blankenburg (Harz) ersetzt.



2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Ortschaft Timmenrode nicht besteht, gilt auch dort das Ortsrecht der Stadt Blankenburg (Harz) nach entsprechender Bekanntmachung.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz), die gemäß § 5 dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Dies gilt auch für die durch den Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Timmenrode bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte zur Weiterentwicklung der Ortschaft.
5. Vor der Abgabe von Stellungnahmen seitens der Stadt Blankenburg (Harz) zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Timmenrode betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.
6. Die Gemeinde Timmenrode wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Blankenburg (Harz) neu beginnen.
7. Für Straßenbaumaßnahmen ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltende Straßenausbaubeitragsatzung der bisherigen Gemeinde Timmenrode entsprechend § 5 Abs. 1 weiter anzuwenden, bis diese durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder durch höheres Recht außer Kraft tritt.

§ 7

Wahrung der Eigenart

Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Timmenrode auch nach Eingliederung zu fördern und zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Blankenburg (Harz) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bezogen auf den Ortsteil Timmenrode folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung folgender Objekte, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Timmenrode nicht hinausgeht:
 - Dorfgemeinschaftshaus (mit jährlich einmal kostenloser Nutzung des Objektes durch die Vereine)
 - Feuerwehrobjekt
 - Kindertagesstätte „Sonnenblume“ - Träger: Lebenshilfe Wernigerode
 - Grundschule „An der Teufelsmauer“ mit dem Status - Schule im ländlichen Raum
 - Sportplatz und Sporthalle
 - Jugendclub
 - Gemeinderäume
 - Friedhofsgelände und Kapelle
- b) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Seniorenbetreuung mit einem jährlichen Zuschuss von 6,00 Euro pro Einwohner der Ortschaft Timmenrode.
- c) Festlegung der Reihenfolge bei Um-, Ausbau und Neubauten sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Anlagen, soweit deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Timmenrode hinaus geht.
- d) Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet des Ortsteiles Timmenrode befinden, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis.
- e) Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet des Ortsteiles Timmenrode befindet, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis.
- f) Pflege des Ortsbildes, des örtlichen Brauchtums, örtlicher Vereinigungen und Partnerschaften.
- g) Die für die unter Punkt a. - f. erforderlichen Finanzen sind im Haushaltsplan der Stadt Blankenburg (Harz) gesondert zu veranschlagen.
- h) Die Stadt Blankenburg (Harz) wird bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, B und C (VOB/A, VOB/B VOB/C) im Ortsteil Timmenrode den Ortschaftsrat hören, soweit gesetzlich zulässig. Hinsichtlich der Wertgrenzen gilt die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz).

- i) Die Stadt Blankenburg (Harz) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Ortschaft bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen im bisherigen Umgang fördern. Insbesondere wird die Stadt Blankenburg (Harz) den Bestand und Betrieb der folgenden in der Ortschaft Timmenrode befindlichen Einrichtungen bzw. Objekte gewährleisten:
 - Grundschule „An der Teufelsmauer“ Silberweg
 - Kindertagesstätte „Sonnenblume“, An der Ziegelhütte 7
 - Dorfgemeinschaftshaus, Lindestraße
 - Feuerwehrdepot, Lindestraße
 - Friedhofskapelle, Westerhäuser Straße
 - Turnhalle und Sportplatz
 - Spielplatz an der Schule
 - Gemeindebüro, An der Ziegelhütte 7
- j) Über die Verpachtung des Jagdbezirkes entscheidet die Jagdgenossenschaft Timmenrode.

§ 8

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Blankenburg (Harz) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Timmenrode an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privaten Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Timmenrode in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die wichtigen von der einzugliedernden Gemeinde geschlossenen Verträge ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und das sonstige Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Timmenrode geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über; es verbleibt soweit rechtlich möglich aber im Ortsteil Timmenrode. Alle für die Gemeinde Timmenrode in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über.
4. Die Schulden und die Rücklagen der Gemeinde Timmenrode gehen auf die Stadt Blankenburg (Harz) über.
5. Einnahmen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Timmenrode in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) übergehen, werden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Timmenrode verwendet.

§ 9

Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Timmenrode bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.
2. Die Gemeinde Timmenrode wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verträge und finanzielle Verpflichtungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Blankenburg (Harz) eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, welche die Finanzlage der Stadt Blankenburg (Harz) belasten könnten.

§ 10

Steuern

1. Die Hebesätze der bisherigen Gemeinde Timmenrode bleiben im Ortsteil Timmenrode bis zum 31.12.2019 wie folgt bestehen:
 - Hebesatz Grundsteuer A : 230 (landwirtschaftliche Betriebe)
 - Hebesatz Grundsteuer B : 320 (Grundstücke)
 - Hebesatz Gewerbesteuer: 350.
 Danach gelten die Hebesätze der Stadt Blankenburg (Harz).
2. Die Hundesteuer der bisherigen Gemeinde Timmenrode wird spätestens bis zum 31.12.2014 an das Recht der Stadt Blankenburg (Harz) angepasst.

**§ 11****Investitionen**

1. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird die in der Gemeinde Timmenrode begonnenen und geplanten Baumaßnahmen in Absprache mit dem Ortschaftsrat weiterführen bzw. fertig stellen:
 - Grundschule (Brandschutztreppe, Dach, Heizung, Fassade)
 - Straße „An der Ziegelhütte“ mit Nebenanlagen
 - Nebenanlagen und Beleuchtung der „Dr.-Jasper-Straße“ einschließlich des Verbindungsweges zur „Blankenburger Straße“
 - Sanierung Friedhofskapelle
 - Nebenanlagen „Warnstedter Straße“
 - Fahrzeughalle für Feuerwehrentechnik
 - Ländlicher Wegebau „Am Stadtweg“.
2. Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, die aufgeführten Maßnahmen im Gebiet des Ortsteils Timmenrode in Absprache mit dem Ortschaftsrat vorzunehmen und die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt dafür bereitzustellen. Die Reihenfolge wird in Abhängigkeit der Gewährung von Fördermitteln festgelegt.
3. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird auch in der Ortschaft Timmenrode Förderprogramme, wie Städtesanierung im ländlichen Bereich und Dorferneuerungsprogramme, fortführen bzw. in neue Förderprogramme überführen.
4. Bei weiteren Investitionsvorhaben der Gemeinde Timmenrode, welche Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt sind. Rücklagen sind prinzipiell entsprechend der von der Gemeinde Timmenrode vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 12**Personalübergang**

1. Die Ehrenbeamten der eingegliederten Gemeinde Timmenrode treten am 01.01.2010 in den Dienst der Stadt Blankenburg (Harz) ein.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Timmenrode richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Diese sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Funktion oder Arbeitsplatz besteht nicht.

§ 13**Schulwesen**

1. Der vorhandene Schulstandort ergibt sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz. Die Grundschule „An der Teufelsmauer“ ist mit dem Status – Schule im ländlichen Raum – im Rahmen der unbefristeten Verträge mit Gemeinden Timmenrode, Wienrode, Cattenstedt, Altenbrak, Treseburg und Wendefurt weiterzuführen.
2. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird über das z. Z. laufende Programm der Gemeinde Timmenrode hinaus weitere Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom Januar 2009 zur baulichen Sanierung und Modernisierung der Grundschule beantragen und zeitnah realisieren.

§ 14**Wirtschaft**

1. Der Erhaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft wird entscheidende Bedeutung zur Standortsicherung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Blankenburg (Harz) einschließlich des Ortsteils Timmenrode beigemessen. Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bilden zusammen mit dem Fremdenverkehr entscheidende Wirtschaftsfaktoren, die besonders gefördert und weiterentwickelt werden müssen.
2. Die Stadt Blankenburg (Harz) übernimmt die Weiterentwicklung des bestehenden Industriegebiets und trägt zur Vermarktung der Wohnungsflächen in der Blankenburger Straße und der Ziegelhütte bei.
3. Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, die Tourismusentwicklung auf den Ortsteil Timmenrode auszuweiten bzw. in das Konzept der Stadt zu integrieren.

§ 15**Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Blankenburg (Harz) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrschGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Timmenrode besteht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Ortsfeuerwehr Timmenrode weiter. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung verbleiben im Ortsteil Timmenrode.
3. Der Gemeindeführer wird bis zum Ende seiner Amtszeit zum Ortswehrleiter der Ortschaft Timmenrode. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen des § 15 BrschGLSA der Ortsfeuerwehr Timmenrode zu.
4. Die Stadt Blankenburg (Harz) stellt die zur Einsatzbereitschaft erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanung jährlich zur Verfügung.
5. Die Betreuung der Ortsfeuerwehr Timmenrode obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt Blankenburg (Harz) nach den Empfehlungen des Ortschaftsrates Timmenrode.
6. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Timmenrode wird für die Ortsfeuerwehr Timmenrode übernommen.
7. Die in der eingegliederten Gemeinde Timmenrode bis zum 31.12.2009 geltenden Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrleitung bleiben bis 31.12.2014 bestehen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
8. Die im Absatz 7 genannte Verpflichtung der Stadt Blankenburg (Harz) entfällt ganz oder teilweise, wenn sich dafür die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern oder die Haushaltssituation dazu zwingt. Dabei ist im Fall des § 87 Absatz 1 Nr. 4 GO LSA der Ortschaftsrat zu hören.

§ 16**Besondere Vereinbarungen**

Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente und anderer persönlicher Unterlagen der Einwohner der bisherigen Gemeinde Timmenrode aufgrund von Ortsnamen- und Straßenumbenennungen, die im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Stadt Blankenburg (Harz) notwendig sind, sind diese Regelungen nach § 19 Absatz 2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren im Fall der Zuständigkeit der Stadt Blankenburg (Harz). Soweit Bürgern aufgrund der Gebietsänderung öffentliche Abgaben und Gebühren bei Behörden entstehen, wird die Stadt Blankenburg (Harz) diese Kosten erstatten.

§ 17**Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft**

Mit Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg (Harz) durch Eingliederung der Gemeinden Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode und Wienrode in die Stadt Blankenburg (Harz) ist die Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGrG) vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA) aufgelöst. Die Stadt Blankenburg (Harz) ist Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz).

§ 18**Regelung von Unstimmigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Sinne der Gleichberechtigung und Vertragstreue zwischen den Unterzeichnenden getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind entsprechend zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte eine vorstehende Regelung dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die den Vertrag schließenden Seiten gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsstand haben. § 139 BGB findet keine Anwendung.

**§ 19****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20**In-Kraft-Treten**

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Timmenrode, 23.10.2009 Blankenburg (Harz), 23.10.2009

Christa Lesemann Hanns-Michael Noll
Bürgermeisterin Bürgermeister
- Siegel - - Siegel -

Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 – Ortsrecht der Gemeinde Timmenrode

- Satzung über den Schutz des Baumbestandes für die Gemeinde Timmenrode vom 16. Juli 1992
- Ergänzungssatzung zur Regelung der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für Brücken im Gebiet Jordanstraße/Schmiedepfad und in der Roßtrappenstraße in der Gemeinde Timmenrode vom 23. Februar 2004
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) der Gemeinde Timmenrode vom 24. Februar 2003
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Timmenrode außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 23. Januar 2006
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Timmenrode (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. Mai 1998, zuletzt geändert am 11.06.2007
- Friedhofssatzung der Gemeinde Timmenrode vom 11. Mai 1998
- Hauptsatzung der Gemeinde Timmenrode vom 16. Februar 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2002
- Satzung der Gemeinde Timmenrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert vom 28.01.2002.
- Satzung über die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister von Timmenrode, die Mitglieder des Gemeinderates und den Wehrleiter der Gemeinde Timmenrode vom 24. Juni 1996, zuletzt geändert vom 22.10.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Timmenrode (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 17.11.2003
- Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Timmenrode (Sondernutzungssatzung) vom 17.11.2003
- Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Gemeinde Timmenrode (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 7. April 2003, zuletzt geändert am 18.05.2009
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Timmenrode vom 27.06.1990, zuletzt geändert vom 22.10.2001
- Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern der Gemeinde Timmenrode im eigenen Wirkungskreis (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.12.1997, zuletzt geändert vom 22.10.2001
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) Gemeinde Timmenrode vom 30. Mai 2005

Anlage 2 – zu § 8 Abs. 2 Beteiligungen und wichtige Verträge der Gemeinde Timmenrode

1. Die Gemeinde Timmenrode ist
 - Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
 - Mitglied im Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode

2. Wichtige Verträge der Gemeinde Timmenrode:

- Die Gemeinde Timmenrode hat Konzessionsverträge der GSA Gasversorgung Sachsen - Anhalt GmbH (MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH), in Kraft getreten am 01.01.1992, und mit der Mitteldeutschen Energieversorgung AG (envia Mitteldeutsche Energie AG), in Kraft seit dem 01.06.1991, mit Nachtrag vom 21.08.2001 verlängert bis zum 31.12.2019, abgeschlossen.
- Die Gemeinde Timmenrode hat die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Sonnenblume“ mit Vertrag vom 29.04.2008, geändert am 16.06.2008, an die Lebenshilfe gGmbH übertragen.
- Die Gemeinde Timmenrode hat die Pflege und Reinigung der Grünflächen in der Gemeinde Timmenrode bis zum 31.12.2010 an die Firma LM Bauservice übertragen.
- Die Gemeinde Timmenrode hat den Winterdienst in der Gemeinde an die RST Recycling und Sanierung Thale GmbH mit Auftrag vom 16.07.2009 bis zum 31.12.2010 vergeben.
- Die Gemeinde hat die Hausmeistertätigkeiten für die Grundschule „An der Teufelsmauer“ mit Auftrag vom 07.08.2007 an den Hausmeisterservice Rudi Becker vergeben.

Genehmigung Gebietsänderungsvereinbarung Gemeinde Timmenrode - Stadt Blankenburg (Harz)

I.

Zu der mit Antrag vom 27.10.2009, zugegangen am 28.10.2009, vorgelegten Gebietsänderungsvereinbarung vom 23.10.2009 zwischen der Gemeinde Timmenrode und der Stadt Blankenburg (Harz) ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Timmenrode und der Stadt Blankenburg (Harz) wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.**Begründung:**

Mit Schreiben vom 27.10.2009, eingegangen am 28.10.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 23.10.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuglGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingliederung der Gemeinde Timmenrode in die Stadt Blankenburg (Harz) ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Am 27. September 2009 wurde in der Gemeinde Timmenrode ein Bürgerentscheid zur Eingemeindung der Gemeinde Timmenrode in die Stadt Blankenburg (Harz) durchgeführt.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für



die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschwebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 1. Januar 2010 wirksam werden. Nach § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Neuwahl des Gemeinderates spätestens vier Monate nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Timmenrode in die Stadt Blankenburg (Harz) unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866, 868).

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

zu § 1 Abs. 2

Diese Regelung verstößt gegen § 63 Abs. 1 GO LSA, wonach der Bürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist und die innere Organisation der Gemeindeverwaltung regelt.

Die Regelung kann daher nur deklaratorische Bedeutung haben.

zu § 4 Abs. 3

Die Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde Timmenrode nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung darauf nicht erstrecken.

zu § 5 Abs. 1 Satz 2

Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die Ortschaftsverfassung gemäß § 89 GO LSA frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung aufgehoben werden kann.

zu § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3

Hier wird auf die Übergangsregelung des § 58 Abs. 1b GO LSA hinsichtlich der bisherigen Bürgermeisterin der Gemeinde Timmenrode verwiesen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die bisherige ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Timmenrode bis zum Ende ihrer ursprünglichen Wahlperiode Ortsbürgermeisterin sein kann und im Anschluss daran als zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat verbleibt.

zu § 5 Abs. 4

Im Satz 1 wird die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates auf 9 bestimmt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die dort auf neun festgelegte Zahl der Ortschaftsräte für den als Ortschaftsrat übergeleiteten Gemeinderat nur dann

gilt, wenn dieser bereits neun Mitglieder hat. Ansonsten kann die Regelung frühestens für den nächsten neu gewählten Ortschaftsrat Anwendung finden.

zu § 5 Abs. 9

Im Absatz 9 Satz 1 ist geregelt, dass die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den übergeleiteten Gemeinderat Timmenrode und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen sind.

Satz 2 regelt sodann, dass diese nach Ablauf der Amtszeiten neu festgelegt werden können.

Ich weise darauf hin, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister im Punkt 3.1 und Punkt 3.2 des Runderlasses des MI LSA vom 17.12.2008 - 31.21-10041 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Bürgermeister geregelt ist. Insofern ist die Aufwandsentschädigungsregelung nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit zwingend neu festzulegen.

zu § 6 Abs. 7

Die Straßenausbaubeitragssatzung der bisherigen Gemeinde Timmenrode ist entsprechend § 6 Abs. 1 der Vereinbarung weiter anzuwenden, und nicht entsprechend § 5 Abs. 1 der Vereinbarung.

zu § 7 Buchstabe a)

Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen hinsichtlich der in der Regelung aufgeführten Einrichtungen über die haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinaus unterliegt den Einschränkungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben könnten. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 18 der Vereinbarung zu klären.

zu § 7 Buchstabe b)

Die Regelung kann nur für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung gelten. Im Übrigen ist der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) für eine entsprechende Einstellung von Mitteln im Haushalt zuständig, daher begründet Buchstabe b keine Verpflichtung.

zu § 7 Buchstabe d) und e)

Die angegebenen Wertgrenzen sind jeweils in der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen.

zu § 7 Buchstabe i)

Nach Satz 2 verpflichtet sich die Stadt Blankenburg (Harz) den Bestand und Betrieb der sodann aufgeführten Einrichtungen und Objekte in der Ortschaft Timmenrode zu gewährleisten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung der Stadt Blankenburg (Harz) ganz oder teilweise entfällt, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

Eine Änderung des zugrunde liegenden Sachverhaltes ist unter anderem auch dann gegeben, wenn die Finanzierbarkeit des Fortbestandes der unter Buchstabe i) aufgeführten Einrichtungen auf Grund der haushaltsseitigen Vorgaben nicht mehr möglich ist. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen dann in Anwendung von § 18 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zu klären.

zu § 7 Buchstabe i) 1. Anstrich

Hier ist geregelt, dass die Stadt Blankenburg (Harz) den Bestand und Betrieb der Grundschule „An der Teufelsmauer“ Silberweg gewährleisten wird. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt des Schulentwicklungsplanes und der gesetzlichen Bestimmungen.

zu § 7 Buchstabe j)

§ 11 Landesjagdgesetz regelt unter Verweis auf § 8 Bundesjagdgesetz den grundsätzlichen Erhalt der Jagdbezirke im Falle der Zusammenlegung von Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt in allen Fällen bei der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdbehörde. Auf Grund dessen können Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag nur unverbindlicher Natur sein. Sie stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

zu § 8 Abs. 1

Durch die Stadt Blankenburg (Harz) sind ebenfalls die Forderungen zu übernehmen.

zu § 8 Abs. 3

Gem. Abs. 3 geht das bewegliche und sonstige Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Timmenrode mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über und soll soweit rechtlich möglich aber im Ortsteil Timmenrode verbleiben.

Diese Regelung ist jedenfalls hinsichtlich des beweglichen Vermögens an praktischen Gegebenheiten und unter Beachtung der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA zu orientieren.

zu § 8 Abs. 5

Soweit mit der Regelung zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Im Zweifelsfall werden die vertraglichen Regelungen dann in Anwendung des § 18 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zu klären sein.

zu § 9 Abs. 1

Die Regelung läuft auf Grund des zum 01.01.2010 vereinbarten Inkrafttretens ins Leere.

zu § 11 Abs. 1

Die Regelung kann sich auf geplante Baumaßnahmen nicht erstrecken.

zu § 11 Abs. 2

Die Regelung kann sich unter Verweis auf § 11 Abs. 1 der Vereinbarung nur auf die aufgeführten Maßnahmen im Gebiet des Ortsteils Timmenrode beziehen, die bereits begonnen wurden.

zu § 13

Die beabsichtigte Regelung steht unter dem Vorbehalt des Schulentwicklungsplanes und der gesetzlichen Regelung.

zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 sollen Gerätehaus, Technik und Ausrüstung im Ortsteil Timmenrode verbleiben.

Nach dem Brandschutzgesetz sind Ausgestaltung und Unterhaltung der Feuerwehren gemeindeweit zu koordinieren. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier nicht im Ortschaftsratsrat, da dieser die übergreifenden Zusammenhänge nicht überblicken kann. Mithin kann diese Regelung allein deklaratorische Bedeutung haben.

zu § 15 Abs. 4

Hiernach stellt die Stadt Blankenburg (Harz) die zur Einsatzbereitschaft erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsplanung jährlich zur Verfügung.

Diese Regelung ist unter dem Aspekt zu betrachten, dass die Stadt Blankenburg (Harz) die erforderlichen Mittel nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den Haushalt der Stadt Blankenburg (Harz) einstellen kann.

zu § 15 Abs. 5

Abs. 5 regelt die Betreuung der Ortsfeuerwehr Timmenrode durch die Stadt Blankenburg (Harz) nach den Empfehlungen des Ortschaftsrates Timmenrode.

Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die Empfehlungen des Ortschaftsrates hinsichtlich der Betreuung der freiwilligen Feuerwehr keine Bindungswirkung entfalten.

zu § 16

Die Kostenübernahme ist eine freiwillige Leistung der Stadt Blankenburg (Harz), welche daher auch unter dem Licht des Haushaltsausgleiches zu sehen ist. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass dies auch unter dem Punkt der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen an den Haushaltsausgleich zu betrachten ist.

Im Übrigen wird auf § 19 Abs. 2 GO LSA verwiesen, wonach im Falle von Gebietsänderungen Gebühren- und Abgabefreiheit für diejenigen Kosten besteht, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften erhoben werden.

Allgemeiner Hinweis:

Mit wirksamer Eingemeindung der Gemeinde Timmenrode in die Stadt Blankenburg (Harz) ist die Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz

(GemNeuglGrG) aufgelöst. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 GemNeuglGrG ist die Stadt Blankenburg (Harz) Rechtsnachfolgerin der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz).

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 25.11.2009

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Derenburg und der Stadt Blankenburg (Harz)

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Derenburg am 20.10.2009 beschlossen, dass die Stadt Derenburg nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Blankenburg (Harz) eingemeindet wird. Die Bürger der Stadt Derenburg sind am 27.09.2009 nach § 17 Absatz 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Stadtrat der aufnehmenden Stadt Blankenburg (Harz) hat mit Beschluss vom 22.10.2009 der Eingemeindung der Stadt Derenburg in die Stadt Blankenburg (Harz) zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Städte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Derenburg und die aufnehmende Stadt Blankenburg (Harz) folgenden Vertrag.

§ 1**Eingemeindung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Stadt Derenburg zum 01.01.2010, 0.00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Blankenburg (Harz) eingegliedert. Sie wird Ortsteil der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 2**Bezeichnung, Wappen, Flagge**

- (1) Neben dem Namen der Stadt Blankenburg (Harz) gilt die Stadtbezeichnung „Stadt Derenburg“ als Ortsteilbezeichnung weiter. Der Ortsteil „Stadt Derenburg“ ist in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Stadt Derenburg“, darunter die Worte „Stadt Blankenburg (Harz)“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (3) Die Ortschaften und die Vereine in den nunmehrigen Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3**Rechtsnachfolge**

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Stadt Derenburg an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Stadt Derenburg angehörte sowie in die von ihr abgeschlos-



senen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Stadt Derenburg an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Blankenburg (Harz) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Stadt Derenburg in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der einzugliedernden Stadt Derenburg geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über und verbleibt bei vorrangigem Bedarf am Standort Derenburg. Alle für die eingegliederte Stadt Derenburg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über.
- (4) Die Schulden und die Rücklagen der Stadt Derenburg gehen auf die Stadt Blankenburg (Harz) über.

§ 4

Personalübergang

- (1) Die Beamten der eingegliederten Stadt Derenburg treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Blankenburg (Harz) ein (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Eine Übernahme von Beschäftigten der eingemeindeten Stadt Derenburg richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128 und 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Eine eventuelle Übernahme nach § 128 Absatz 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i. V. m. § 128 Absatz 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dieser Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.
- (4) Die Stadt Derenburg wird in der Zeit vom Abschluss bis zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Stadt Blankenburg (Harz) jede Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Blankenburg (Harz) vornehmen.

§ 5

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Stadt auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Blankenburg (Harz) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Stadt haben im Verhältnis zur Stadt Blankenburg (Harz) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz). Ausgenommen sind die Pflichten, welche in diesem Vertrag von den Pflichten der bisherigen Einwohner der Stadt Blankenburg (Harz) abweichen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Blankenburg (Harz) stehen den Einwohnern der eingegliederten Stadt im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Blankenburg (Harz) zur Verfügung.
- (4) Im Ortsteil „Stadt Derenburg“ wird im Rathaus eine Verwaltungsaußenstelle aufrechterhalten. Die Sprechzeiten dieser Außenstelle werden im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung gesondert festgelegt. Im Rahmen der örtlichen Bedürfnisse soll die Verwaltungsaußenstelle auch außerhalb der Sprechzeiten besetzt sein. Vor Änderung der Öffnungszeiten ist der Ortschaftsrat der eingegliederten Stadt Derenburg zu hören.

§ 6

Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

- (1) Für die eingegliederte Stadt Derenburg wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt.

- (2) In der eingegliederten Stadt Derenburg wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates nimmt der Stadtrat der eingegliederten Stadt Derenburg die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Mit der nächsten ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates wird dessen Mitgliederzahl auf neun bestimmt.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 87 GO LSA. Er hat insbesondere ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend zu hören, die in § 87 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA festgelegt sind.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Aufwandsentschädigungsregelung für den übergeleiteten Stadtrat Derenburg und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Derenburg sind bis zum Ablauf der Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen. Die Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit neu festzulegen.
- (6) Gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA werden in der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) zur Wahrung der Eigenart der eingegliederten Stadt Derenburg die in § 8 definierten Aufgaben zur Entscheidung auf den Ortschaftsrat übertragen.
- (7) Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (8) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor, führt sie in Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Blankenburg (Harz) aus und leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Er hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates Blankenburg (Harz) und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (9) Die Regelungen des § 6 Absatz 1 bis 8 werden in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufgenommen.

§ 7

Neuwahl des Stadtrates

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates Blankenburg (Harz) wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates Blankenburg (Harz) erfolgt gemäß § 46 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Stadt auch nach der Eingliederung zu fördern und zu erhalten. Hierzu überträgt die Stadt Blankenburg (Harz) im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bezogen auf die Ortschaft Derenburg folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benetzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Stadtstraßen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft nicht hinausgeht;
2. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Derenburg nicht hinausgeht;



3. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
5. Förderung der örtlichen Vereinigungen Bezuschussung entsprechend der Haushaltssatzung der Stadt Blankenburg (Harz);
6. Pflege der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandenen Partnerschaften sowie finanzielle Unterstützung entsprechend der Haushaltssatzung der Stadt Blankenburg (Harz);
7. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, insbesondere Waldflächen sowie beweglichen Vermögens, die sich auf dem Gebiet des eingegliederten Ortsteils befinden, bis zu der Wertgrenze von 50.000,00 €, die in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen ist;
8. Abschluss von Verträgen über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der eingegliederten Ortsteile befinden, bis zu der Wertgrenze von 50.000,00 €, die in die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz) aufzunehmen ist;
9. Ausstattung und Unterhaltung der Stützpunktfeuerwehr Derenburg unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
10. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in den eingegliederten Ortschaften bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen so fördern, dass gegenüber dem bisherigen Umfang keine Verschlechterung eintritt.
11. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in der eingegliederten Ortschaft vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Freibad,
 - Turnhalle,
 - Kinder- und Jugendfreizeitzentrum,
 - Kindertagesstätte „Strohköpfchen“
 - Sportplatz,
 - Spielplatz Untermauerstraße und Spielplatz Schützenplatz
 - Bibliothek,
 - Seniorenclub,
 - Heimatstube,
 - Friedhof,
 - Grünanlagen in Derenburg,
 - Radwege,
 - öffentliche Toiletten.
12. Der Stadtbauhof in Derenburg wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Außenstelle des Technischen Eigenbetriebs der Stadt Blankenburg (Harz) erhalten.
13. Bei Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Blankenburg (Harz), die eingegliederten Ortsteile betreffend, ist der Ortschaftsrat Derenburg zu hören.
14. Die Stadt Blankenburg (Harz) beabsichtigt, die Jagdbezirke der eingegliederten Stadt zu erhalten. Über die Verpachtung des Eigenjagdbezirks entscheidet der Ortschaftsrat.
15. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird den städtebaulichen Denkmalschutz in der eingegliederten Stadt Derenburg fortsetzen.

§ 9

Öffentlicher Personennahverkehr

Die Stadt Blankenburg (Harz) unterstützt eine bedarfsgerechte Anbindung des Ortsteiles an den städtischen öffentlichen Personennahverkehr.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Als Ortsrecht der eingegliederten Stadt gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Blankenburg (Harz) hat spätestens bis zum 31.12.2014 zu erfolgen.

- (3) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in dem eingegliederten Ortsteil nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Blankenburg (Harz) nach entsprechender Bekanntmachung.
- (4) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz), die gemäß § 6 dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen ist.
- (5) Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) der eingegliederten Stadt zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der eingegliederten Ortsteile betreffen, ist der Ortschaftsrat des Ortsteils Derenburg anzuhören. Die Stadt Derenburg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Blankenburg (Harz) neu beginnen.
- (6) Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Derenburg abzurechnen.

§ 11

Haushaltsführung

Die Stadt Derenburg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur im Einvernehmen mit der Stadt Blankenburg (Harz) eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, welche die Finanzlage der Stadt Blankenburg (Harz) belasten könnten.

§ 12

Steuern

- (1) Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingegliederten Stadt Derenburg geltenden Steuersätze für die Grundsteuer A und B beibehalten. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Haushaltsjahr 2010 auf den in der Stadt Blankenburg (Harz) geltenden Hebesatz abgesenkt. Die einzelnen Hebesätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Grundsteuer		Gewerbesteuer v. H.
A v. H.	B v. H.	
300	350	380

- (2) Die Hundesteuer wird erst zum 01.01.2015 an das Recht der Stadt Blankenburg (Harz) angepasst.

§ 13

Investitionen

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) wird die in der eingegliederten Stadt begonnenen Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat ordnungsgemäß weiterführen und fertig stellen.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) wird auch in der eingegliederten Stadt Derenburg Förderprogramme wie Städtebauförderung fortführen bzw. sich um neue Förderprogramme bemühen.
- (3) Bei weiteren Investitionsvorhaben der Stadt Derenburg, welche Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt sind. Rücklagen sind prinzipiell entsprechend der von der Stadt Derenburg vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.
- (4) Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, den gemeindeeigenen Forstbesitz und die Wohnungsgesellschaft in kommunalem bzw. mittelbarem kommunalem Eigentum zu belassen. Eine Veräußerung an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 14

Schulwesen und Kinderbetreuung

- (1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem geltenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz. Die Stadt Blankenburg



(Harz) ist um die Erhaltung des Schulstandortes Derenburg bemüht. Die Stadt Blankenburg (Harz) wird sich gegebenenfalls für die Anwendung von Ausnahmeregelungen zur Erhaltung des Schulstandortes Derenburg einsetzen.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits eingeschulten Kinder verbleiben an den jetzigen Schulstandorten gemäß dem geltenden Schulentwicklungsplan. Kinderkrippen- und Kindergartenplätze bleiben den Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Auswahl. Die Kinderbetreuung ist vorzugsweise im Ortsteil zu gewährleisten.

§ 15

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Blankenburg (Harz) obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Derenburg besteht als Stützpunktfeuerwehr Derenburg der Stadt Blankenburg (Harz) fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung verbleiben im Ortsteil Derenburg, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der bisherige Stadtwehrleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Derenburg in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) bis zum Ende seiner Amtszeit. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Stützpunktfeuerwehr der Ortschaft Derenburg zu.
- (3) Die Stadt Blankenburg (Harz) stellt die zur Einsatzbereitschaft der Stützpunktfeuerwehr Derenburg erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den Haushalt der Stadt Blankenburg (Harz) unter Beachtung der Regelungen in § 8 dieser Vereinbarung ein.
- (4) Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Derenburg bleibt bestehen.
- (5) Die in der eingegliederten Stadt Derenburg bis zum 31.12.2009 geltenden Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrleitung bleiben bis 31.12.2014 bestehen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (6) Die jährlichen Zuschüsse an den Förderverein der Feuerwehr Derenburg und die Jugendfeuerwehr erfolgen entsprechend der Haushaltsatzung der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 16

Wirtschaft

- (1) Der Erhaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft wird entscheidende Bedeutung zur Standortsicherung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Blankenburg (Harz) einschließlich der eingegliederten Stadt Derenburg beigemessen.
- (2) Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bilden zusammen mit dem Fremdenverkehr entscheidende Wirtschaftsfaktoren, die besonders gefördert und weiterentwickelt werden müssen.
- (3) Die Stadt Blankenburg (Harz) beabsichtigt, die bestehenden Gewerbegebiete weiterzuentwickeln.
- (4) Der Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs gilt die besondere Beachtung und kann nur gemeinsam erfolgen.
- (5) Die Stadt Blankenburg (Harz) beabsichtigt, den Tourismus in der eingegliederten Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter zu entwickeln und auszubauen. Dabei ist es Ziel, die Anzahl der Gäste und der Übernachtungen in der eingegliederten Stadt zu erhöhen und den Tourismus als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor in der eingegliederten Stadt zu etablieren.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder un-

durchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.

- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Städte gewollt haben.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Harz als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen Harzer Kreisblatt zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Blankenburg (Harz), 23.10.2009 Derenburg, 23.10.2009

Hanns-M. Noll
Bürgermeister
- Siegel -

Reinhard Brandt
Bürgermeister
- Siegel -

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Blankenburg (Harz) und der Stadt Derenburg

Vereinigungen/Mitgliedschaften

- Abwasserverband Holtemme
- Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme
- Unterhaltungsverband Großer Graben
- Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- KSA
- Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Jagdgenossenschaft Feld
- Landwirtsch. Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland

Beteiligungen

- WoBau GmbH
- Kommanditanteil Kowisa

Verträge

- Konzessionsverträge Gas, Strom, Wasser
- Versicherungen
- Städtebausanierung, Vertrag mit BauBeCon
- Forstwirtschaftliche Vereinigung Huy
- Vertrag mit Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice in Flechtingen
- Jagdpachtvertrag Stadtwald

Anlage 2 - Protokollnotiz zu § 5 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Blankenburg (Harz) und der Stadt Derenburg

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) gemäß § 63 Absatz 1 GO LSA für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist und deren innere Organisation regelt. Diese Befugnis des Bürgermeisters bleibt von der Regelung in § 5 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages unberührt.

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll im Sinne einer bürgerefreundlichen Verwaltung zunächst ein Bürgerbüro mit folgenden Öffnungszeiten eingerichtet werden:

Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2./4. Samstag im Monat	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.



Die Vertragsparteien sind sich weiterhin darüber einig, dass das in der Stadt Derenburg bestehende Trauzimmer erhalten und wieder genutzt werden soll.

Blankenburg (Harz), 23.10.2009 Derenburg, 23.10.2009

Hanns-M. Noll
Bürgermeister
- Siegel -

Reinhard Brandt
Bürgermeister
- Siegel -

Genehmigung Gebietsänderungsvereinbarung Stadt Derenburg - Stadt Blankenburg (Harz)

I.

Zu der mit Antrag vom 27.10.2009, zugegangen am 28.10.2009, vorgelegten Gebietsänderungsvereinbarung vom 23.10.2009 zwischen der Stadt Derenburg und der Stadt Blankenburg (Harz) ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Derenburg und der Stadt Blankenburg (Harz) wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben

II.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.10.2009, eingegangen am 28.10.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt.

Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 23.10.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGLGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gem. § 2 Abs. 1 GemNeuGLGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingliederung der Stadt Derenburg in die Stadt Blankenburg (Harz) ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Am 27. September 2009 wurde in der Stadt Derenburg eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Stadt Derenburg in die Stadt Blankenburg (Harz) durchgeführt.

Gem. § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage abschließende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 1. Januar 2010 wirksam werden. Nach § 7 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Neuwahl des Gemeinderates spätestens vier Monate nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Stadt Derenburg in die Stadt Blankenburg (Harz) unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 866, 868).

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

zu § 2 Abs. 1

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 1 soll neben dem Namen der Stadt Blankenburg (Harz) die Stadtbezeichnung „Stadt Derenburg“ als Ortsteilbezeichnung weiter gelten, was in die Hauptsatzung aufzunehmen sei. Diese Regelung widerspricht den Bestimmungen des § 13 GO LSA. Hiernach führen Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“, wenn ihnen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. Aus diesem Grund ist es nur Gemeinden möglich, die Bezeichnung „Stadt“ zu tragen. Dem künftigen Ortsteil Derenburg ist es demnach verwehrt, die Bezeichnung „Stadt Derenburg“ weiterzuführen, denn verliert die Gemeinde ihre Selbständigkeit, so geht auch ihre bisherige Bezeichnung unter, sofern nicht nach § 13 Abs. 1 Satz 3 GO LSA die (gesamte) neue Gemeinde die Bezeichnung „Stadt“ weiterführt.

zu § 2 Abs. 2

Hier trifft ebenfalls das zu Absatz 1 Festgestellte zu.

Für das Ortseingangsschild kann nur vereinbart werden, dass darauf zuerst der Name des nunmehrigen Ortsteils „Derenburg“, jedoch ohne den Zusatz „Stadt“, darunter die Worte „Stadt Blankenburg (Harz)“ und darunter die Worte „Landkreis (Harz)“ steht.

zu § 2 Abs. 3

Die Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese Wappen und Flaggen der derzeitigen Stadt Derenburg nutzen. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung darauf nicht erstrecken.

zu § 3 Abs. 3

Gem. Abs. 3 geht das bewegliche und unbewegliche Vermögen der eingliedernden Stadt Derenburg mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Blankenburg (Harz) über und soll bei vorrangigem Bedarf am Standort Derenburg verbleiben.

Diese Regelung ist jedenfalls hinsichtlich des beweglichen Vermögens an praktischen Gegebenheiten und unter Beachtung der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA zu orientieren.

zu § 5 Abs. 4

Nach § 5 Abs. 4 wird im Ortsteil „Stadt Derenburg“ eine Verwaltungsaußenstelle aufrechterhalten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt.



Der Bürgermeister kann durch die vertragschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden. Zudem ist es dem Ortsteil Derenburg verwehrt, die Bezeichnung „Stadt“ zu tragen.

zu § 6 Abs. 3

Im Satz 2 wird die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates auf 9 bestimmt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die dort auf neun festgelegte Zahl der Ortschaftsräte für den als Ortschaftsrat übergeleiteten Gemeinderat nur dann gilt, wenn dieser bereits neun Mitglieder hat. Ansonsten kann die Regelung frühestens für den nächsten neu gewählten Ortschaftsrat Anwendung finden.

zu § 8 Abs. 1 Nr. 9.

Die Zuständigkeitsübertragung für das Feuerwehrobjekt kann nur deklaratorische Bedeutung haben, wenn die Ausstattung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen steht. Nach dem Brandschutzgesetz sind die Ausstattung und Unterhaltung der Feuerwehr gemeindeweit zu koordinieren. Ein Ortschaftsrat kann dies in seiner Gesamtheit nicht überblicken.

zu § 8 Abs. 1 Nr. 11.

Hiernach verpflichtet sich die Stadt Blankenburg (Harz) den Bestand und Betrieb der sodann aufgeführten Einrichtungen und Objekte in der Ortschaft Derenburg zu gewährleisten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Verpflichtung der Stadt Blankenburg (Harz) zum Erhalt der kommunalen Einrichtungen ganz oder teilweise entfällt, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

zu § 8 Abs. 1 Nr. 12

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 12 wird der Stadtbauhof in Derenburg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Außenstelle des Technischen Betriebs des Stadt Blankenburg (Harz) erhalten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung einer Außenstelle des Bauhofes als Teil der Verwaltung grundsätzlich dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

zu § 8 Abs. 1 Nr. 14

§ 11 Landesjagdgesetz regelt unter Verweis auf § 8 Bundesjagdgesetz den grundsätzlichen Erhalt der Jagdbezirke im Falle der Zusammenlegung von Gemeinden. Die Zuständigkeit liegt in allen Fällen bei der Jagdgenossenschaft bzw. der Jagdbehörde. Auf Grund dessen können Festlegungen im Gebietsänderungsvertrag nur unverbindlicher Natur sein. Sie stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Rechtsverbindliche Ansprüche können insoweit aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden.

zu § 12 Abs. 2

Die Regelung ist so zu verstehen, dass die Hundesteuersatzung der eingegliederten Stadt Derenburg bis zum 31. Dezember 2014 übergangsweise fort gilt und zum 01. Januar 2015 durch das Recht der Stadt Blankenburg (Harz) ersetzt wird.

zu § 13 Abs. 4

Die Stadt Blankenburg (Harz) verpflichtet sich, den gemeindeeigenen Forstbesitz und die Wohnungsgesellschaft in kommunalem bzw. mittelbarem kommunalem Eigentum zu belassen. Eine Veräußerung an Dritte ist ausgeschlossen.

Soweit mit dieser Regelung der zukünftige Stadtrat über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 17 der Vereinbarung zu klären sein.

zu § 14 Abs. 2

Die beabsichtigte Regelung steht unter dem Vorbehalt des Schulentwicklungsplanes und der gesetzlichen Regelung.

zu § 15 Abs. 2

In § 15 Abs. 2 wird vereinbart, dass die FFW der Stadt Derenburg als Stützpunktfeuerwehr der Stadt Blankenburg (Harz) fortbesteht und der bisherige

Stadtwehleiter Ortswehleiter wird. Hierzu ist festzustellen, dass nach § 8 Abs. 2 BrSchG LSA die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen in Ortsfeuerwehren gegliedert werden soll. Die Einrichtung einer Stützpunktfeuerwehr sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Der verwendete Begriff Stützpunktfeuerwehr ist daher durch den Begriff Ortsfeuerwehr zu ersetzen.

zu § 15 Abs. 2 Satz 2

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 sollen Gerätehaus, Technik und Ausrüstung im Ortsteil Derenburg verbleiben, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Nach dem Brandschutzgesetz sind Ausgestaltung und Unterhaltung der Feuerwehren gemeindeweit zu koordinieren. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier nicht im Ortschaftsrat, da dieser die übergreifenden Zusammenhänge nicht überblicken kann. Mithin kann diese Regelung allein deklaratorische Bedeutung haben.

zu § 15 Abs. 4

Zu § 15 Abs. 4 ist festzustellen, dass die Fortgeltung von Ortsrecht längstens nur für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart werden kann. Für die mit § 15 Abs. 4 des Gebietsänderungsvertrages getroffene Regelung gilt insoweit gleichermaßen wie für sonstiges Ortsrecht die Vereinbarung in § 10 Abs.2.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 25.11.2009

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Aspenstedt, Landkreis Harz

wird auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. gültigen Fassung nach Beschlussfassungen

1. des Stadtrates der Stadt Halberstadt am 03.06.2009 und
2. des Gemeinderates der Gemeinde Aspenstedt am 29.06.2009 und
3. der Bürgeranhörung der Gemeinde Aspenstedt am 28.06.2009 folgender

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1

1. Die Gemeinde Aspenstedt, Landkreis Harz, wird in die Stadt Halberstadt eingegliedert.
Ihre Einwohner werden Einwohner der Stadt Halberstadt.
2. Die Stadt Halberstadt übernimmt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Aspenstedt.
3. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Aspenstedt führt den Namen „Halberstadt, Ortsteil Aspenstedt“.
4. Die eingemeindete Gemeinde Aspenstedt kann ihr bisheriges Wappen und ihre Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
5. Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung „Aspenstedt - Stadt Halberstadt – Landkreis Harz“ erscheinen.



§ 2

1. Die Stadt Halberstadt hat in ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung und die anliegende Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte aufgenommen (Anlage 1).
2. Für den Ortsteil Aspenstedt wird ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.
3. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Regelungen nimmt der bisherige Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
4. Der Ortschaftsrat unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters gilt als legitimer Vertreter der Gemeinde Aspenstedt aus diesem Vertrag.
5. Sollte die Stadt Halberstadt durch die aktuelle Gemeindegebietsreform insgesamt (Gebietsänderungsverträge bzw. Zuweisungen) mehr als 15 % Einwohnerzuwachs erfahren, wird die Neuwahl des Stadtrates vereinbart (Stichtag 31.12.2008). Eine Neuwahl findet auch dann statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden der VG Harzvorland-Huy eingemeindet werden.
6. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem neuen Ortsteil auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halberstadt angerechnet.

§ 3

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung des Ortsteils Aspenstedt zu fördern. Dazu gehören auch die Erschließungsmaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Ortsteil.
2. Die Gemeinde Aspenstedt wünscht die Stärkung des Bürgerbüros im Schachdorf Ströbeck. Im Gegenzug wird auf eine Sprechstunde im Ortsteil Aspenstedt verzichtet.
3. Die Gemeindebediensteten werden von der Stadt Halberstadt unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Dies gilt auch für das von der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland – Huy zu übernehmende Personal.
Zwei Beschäftigte des Bauhofes werden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Ortsbildpflege“ im Ortsteil Aspenstedt eingesetzt.

§ 4

1. Das vorhandene Gemeindevermögen wird im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet des Ortsteils Aspenstedt verwendet. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Aspenstedt bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Aspenstedt zugute kommen. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Beitrittstermin ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
2. Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2010, werden die Hebesätze für den Ortsteil Aspenstedt
bei der Grundsteuer A auf jeweils 260 %
der Grundsteuer B auf jeweils 300 %
der Gewerbesteuer auf jeweils 250 %
festgesetzt.
3. Die Stadt Halberstadt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen.
4. Die übrigen Gemeindesteuern werden bis zum 01.01.2015 nicht verändert.

§ 5

1. Die Stadt Halberstadt wird sich dafür einsetzen, dass der Jagdbezirk der bisherigen Gemeinde Aspenstedt als selbständigen Jagdbezirk erhalten bleibt.
2. Der Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Aspenstedt wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich garantiert, sie wird angemessen ausgerüstet und gefördert.

§ 6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschlossen. Er wird wirksam mit dem 01.01.2010.
Näheres wird in den Protokollnotizen geregelt, die Vertragsbestandteil sind (Anlage 2).

Aspenstedt, den 29. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. Ullrich Breitschuh
Bürgermeister
der Gemeinde Aspenstedt
- Siegel -

Anlage 1Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt in der z. Zt. gültigen Fassung.**Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**

- A In den nachstehenden Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 6. Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft;
 7. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 8. Altenbetreuung.
- B Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Rates zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
 5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung;
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmannes, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
 8. Benennung von Vertretern und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.
- C Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles ein „Veto – Recht“ zu. Die Wertgrenze nach § 87 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 GOLSA beträgt 50.000,00 €. Dieses Veto – Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.



Anlage 2 - Protokollnotizen zu dem zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Aspenstedt geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 29. Juni 2009.

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteiles Aspenstedt noch zu berücksichtigen ist:

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Fortentwicklung des B-Plangebietes „Brockenblick“ sowie der Abrundungssatzung „Warberg“.
2. Die Stadt Halberstadt wird das Genehmigungsverfahren über den Namenszusatz „Quellendorf“ fortführen, sofern ein solches von der Gemeinde noch bis zum 31.12.2009 eingeleitet werden sollte. Der Dorferneuerungsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1994 wird bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde beachtet. Desweiteren wird die Stadt sich für die nachfolgenden Vorhaben einsetzen:
 - Erhalt und Weiterentwicklung des Dorfgemeinschaftszentrum auf dem Gelände Kleine Straße 60 einschließlich des Sportzentrums mit den bestehenden Verträgen
 - weitere Begleitung und Forcierung des Breitbandausbaus in der Gemeinde
 - Planung und Realisierung des weiteren Rad- und Wirtschaftswegebaus in der Gemarkung, insbesondere nach Halberstadt und in den Huy einschließlich Beschilderung und darüber hinaus im regionalen Verbund im Rahmen der Tourismuserschließung
 - Prüfung und ggf. Einrichtung einer Buslinie der HVG zu deren Tarifen zur Bedienung der eingemeindeten Orte
 - Verbleib eines Vertreters des Ortsteiles Aspenstedt in der Verbandversammlung des WAZ Huy-Fallstein
3. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, den freien Träger des Kindergartens (derzeit Internationaler Bund) aktiv zu unterstützen. Sollte der Betreibervertrag enden wird die Stadt den Bestand der Einrichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sichern, ggf. durch ein Kooperationsmodell mit einer städtischen Einrichtung. Die Schuleinzugsbezirke im Ortsteil Aspenstedt sind auf die Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ im Schachdorf Ströbeck sowie die Sekundarschule „Am Gröpertor“ in Halberstadt festgelegt. Die Stadt Halberstadt wird auf die Beibehaltung dieser Festlegungen hinwirken.
4. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, nachfolgende Investitionen zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen:
 - Unterstützung potentieller LEADER – Maßnahmen
 - Weiterführung Straßenreparaturen (u.a. Warberg) sowie ländlicher Wegebau
 - Renovierung des Lichtturmes (Einmündung Vor dem Tore)
5. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beizubehalten.
6. Alle nachfolgend auf Anlage 3 aufgeführten Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Aspenstedt behalten in der jeweils aktuellen Fassung auch nach der Eingemeindung für die Dauer von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für weitere Satzungen, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch erlassen werden sollten.
7. Aus rechtlichen Gründen notwendige Anpassungen bzw. Übernahmen von Halberstädter Regelungen werden jeweils nur für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit wirksam.
8. Der laufende Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung werden übernommen und die Maßnahmen werden fortgeführt.
9. Die dem Vertrag ferner beigefügten Anlagen beziehen sich auf Besonderheiten der Gemeinde Aspenstedt und sind von der Stadt Halberstadt in Rechtsnachfolge einzuhalten.
 - Anlage 4 – Betreiber-, Miet- und Personalrücknahmevertrag mit dem Internationalen Bund (IB) für die Kindertagesstätte „Spatzenest“ vom 30.06.2006

- Anlage 5 – Verwaltungsvereinbarung mit dem LBB über die Übernahme der Pflegearbeiten am Rad Verbindungsweg Athenstedt-Aspenstedt vom 05.04.2006
 - Anlage 6 - Vertrag über die Archivierung des Aspenstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositatvertrag) vom 10.12.2001
 - Anlage 7 - Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
 - Anlage 8- Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 08.06.1994
 - Anlage 9 – Zuordnungsvereinbarungen nach § 2 VZOG mit der BVVG (Wegevereinbarungen)
10. Aufgrund der unterschiedlichen Postleitzahlen in Aspenstedt und Halberstadt besteht Übereinstimmung, keine Änderungen von Straßennamen vorzunehmen. Sollten in Zukunft aufgrund von Doppelungen Straßen, Wege und Plätze umbenannt werden müssen, so hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Es wird grundsätzlich vereinbart, soweit als möglich den Namen der Straße beizubehalten und mit dem Vorsatz „Aspenstedter....“ zu versehen.

Aspenstedt, den 29. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister Halberstadt
- Siegel -

gez. Ullrich Breitschuh
Bürgermeister Aspenstedt
- Siegel -

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
Entschädigungssatzung der Gemeinde Aspenstedt für ehrenamtlich tätige Bürger	12.03.2007	23.05.2007
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 12.03.2007	22.11.2007	30.11.2007
Satzung über die Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren	13.02.2001	22.03.2001
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren	16.10.2001	23.11.2001
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren	29.11.2004	26.01.2005
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren	22.11.2007	30.11.2007
Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	25.09.1995	Aushang
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	22.03.1999	25.05.1999
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	16.10.2001	23.11.2001
Neufassung der Baumschutzsatzung	27.02.2006	19.04.2006
Benutzersatzung	19.05.2003	21.05.2003
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	20.10.1997	29.01.1998
(Änderungs-)Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)	16.02.1998	04.05.1998
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	16.02.1998	11.01.1999
Abgrenzungs- und Abrundungssatzung	12.10.1999	07.04.2000



Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
Neufassung der Friedhofssatzung	28.11.2005	28.12.2005
Neufassung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)	28.11.2005	28.12.2005
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	20.08.2001	07.12.2001
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro	16.10.2001	23.11.2001
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Aspenstedt	28.11.2005	28.12.2005
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst	11.12.2006	07.03.2007
Hebesatzsatzung	27.02.2006	19.04.2006
Schulbezirkssatzung	im Verfahren	

Die **Anlagen 4 bis 9** werden **nicht** als Anlagen bei der Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt“ beigelegt. Die erforderliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Harz durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird hiermit hingewiesen. Die Anlagen können beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Haus I, Zimmer 231 zu den üblichen Sprechzeiten in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2010 eingesehen werden.

Dies betrifft die folgenden Anlagen (46 Seiten):

- Anlage 4 Betreiber-, Miet- und Personalrücknahmevertrag mit dem Internationalen Bund (IB) für die Kindertagesstätte „Spatzennest“ vom 30.06.2006
- Anlage 5 Verwaltungsvereinbarung mit dem LBB über die Übernahme der Pflegearbeiten am Rad Verbindungsweg Athenstedt - Aspenstedt vom 05.04.2006
- Anlage 6 Vertrag über die Archivierung des Apenstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositvertrag) vom 10.12.2001
- Anlage 7 Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
- Anlage 8 Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 08.06.1994
- Anlage 9 Zuordnungsvereinbarungen nach § 2 VZOG mit der BVVG (Wegvereinbarungen)

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Aspenstedt und der Stadt Halberstadt

I.

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Aspenstedt und der Stadt Halberstadt wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung zu 1.:

Mit Schreiben vom 29.06.2009, eingegangen am 30.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der

Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Am 28.06.2009 wurde in der Gemeinde Aspenstedt eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Aspenstedt in die Stadt Halberstadt durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Aspenstedt in die Stadt Halberstadt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Aspenstedt in die Stadt Halberstadt ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Begründung zu 2.:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Aspenstedt in die Stadt Halberstadt unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Begründung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 3

Der Abs. 3 wird so ausgelegt, dass der Name des zukünftigen Ortsteils „Aspenstedt“ lautet.

Zu § 2

Klarestellt wird, dass sich das sogenannte Veto-Recht des Ortschaftsrates der Anlage 1 Abschnitt C allein auf eine im Rahmen von Wertgrenzen nach § 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA zulässigerweise übertragene Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung unbeweglichen Vermögens bezieht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass



die Regelung des Absatzes 1 nur auf die Anwendbarkeit der Halberstädter Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Der Wortlaut der Anlage 1 wird mithin nicht unmittelbar Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3.

Zu § 3

Zu der Regelung des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung bzw. Stärkung eines Bürgerbüros grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragsschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

Bezüglich Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Absichtserklärungen zu den zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkten von Mitarbeitern nur deklaratorischen Charakter haben können. Die letztendliche Entscheidung darüber steht ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA zu.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Übernahme des Personals der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar bzw. mittelbar über § 73 a GO LSA nach den Regelungen der §§ 128 ff BRRG und insoweit kraft Gesetzes bestimmt. Zudem wird der Personalübergang vorliegend auch im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu regeln sein.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgehend vom Wortlaut der Regelung wird davon ausgegangen, dass die im Vertrag genannten Hebesätze derzeit gelten und etwaige noch vor Wirksamkeit der Eingemeindung zu beschließende Änderungen alternativ fortgeschrieben werden sollen.

Zu § 4 Abs. 4

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass der Übergangszeitraum für die Fortgeltung von Ortsrecht nur bis zum 31.12.2014 gelten kann.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr als Ortsteilfeuerwehr und der bisherige Gemeindefeuerleiter als Ortswehrleiter fortbesteht.

Zu Anlage 2 Nr. 1

Unter Nr. 2 werden Vorhaben aufgeführt, für die sich die Stadt Halberstadt einsetzen wird. Es wird klargestellt, dass dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich sein wird.

Zu Anlage 2 Nr. 6

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Fortgeltung von Ortsrecht unter dem Vorbehalt der Rechtskonformität steht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat Halberstadt, den 03.12.2009

gez. Dr. Ermrich - Siegel -

Zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Athenstedt, Landkreis Harz

wird auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. gültigen Fassung nach Beschlussfassungen

1. des Stadtrates der Stadt Halberstadt am 03.06.2009 und
2. des Gemeinderates der Gemeinde Athenstedt am 29.06.2009 und
3. der Bürgeranhörung der Gemeinde Athenstedt am 28.06.2009 folgender

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1

1. Die Gemeinde Athenstedt, Landkreis Harz, wird in die Stadt Halberstadt eingegliedert.
Ihre Einwohner werden Einwohner der Stadt Halberstadt.
2. Die Stadt Halberstadt übernimmt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Athenstedt.
3. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Athenstedt führt den Namen „Halberstadt, Ortsteil Athenstedt“.
4. Die eingemeindete Gemeinde Athenstedt kann ihr bisheriges Wappen und ihre Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
5. Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung „Athenstedt - Stadt Halberstadt – Landkreis Harz“ erscheinen.

§ 2

1. Die Stadt Halberstadt hat in ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung und die anliegende Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte aufgenommen (Anlage 1).
2. Für den Ortsteil Athenstedt wird ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.
3. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Regelungen nimmt der bisherige Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
4. Der Ortschaftsrat unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters gilt als legitimer Vertreter der Gemeinde Athenstedt aus diesem Vertrag.
5. Sollte die Stadt Halberstadt durch die aktuelle Gemeindegebietsreform insgesamt (Gebietsänderungsverträge bzw. Zuweisungen) mehr als 15 % Einwohnerzuwachs erfahren, wird die Neuwahl des Stadtrates vereinbart (Stichtag 31.12.2008). Eine Neuwahl findet auch dann statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden der VG Harzvorland-Huy eingemeindet werden.
6. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem neuen Ortsteil auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halberstadt angerechnet.

§ 3

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung des Ortsteils Athenstedt zu fördern. Dazu gehören auch die Erschließungsmaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Ortsteil.
2. Die Gemeinde Athenstedt wünscht die Stärkung des Bürgerbüros im Schachdorf Ströbeck. Im Gegenzug wird auf eine Sprechstunde im Ortsteil Athenstedt verzichtet.
3. Die Gemeindebediensteten werden von der Stadt Halberstadt unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Dies gilt auch für das von der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland – Huy zu übernehmende Personal.
Zwei Beschäftigte des Bauhofes werden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Ortsbildpflege“ im Ortsteil Athenstedt eingesetzt.

§ 4

1. Das vorhandene Gemeindevermögen wird im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet des Ortsteils Athenstedt verwendet. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Athenstedt bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Athenstedt zugute kommen. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Beitrittstermin ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
2. Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2010, werden die Hebesätze für den Ortsteil Athenstedt bei

der Grundsteuer A	auf jeweils 300 %
der Grundsteuer B	auf jeweils 365 %



der Gewerbesteuer auf jeweils 330 % festgesetzt.

3. Die Stadt Halberstadt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen.
4. Die übrigen Gemeindesteuern werden bis zum 01.01.2015 nicht verändert.

§ 5

1. Die Stadt Halberstadt wird sich dafür einsetzen, dass der Jagdbezirk der bisherigen Gemeinde Athenstedt als selbständigen Jagdbezirk erhalten bleibt.
2. Der Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Athenstedt wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich garantiert, sie wird angemessen ausgerüstet und gefördert.

§ 6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschlossen. Er wird wirksam mit dem 01.01.2010. Näheres wird in den Protokollnotizen geregelt, die Vertragsbestandteil sind (Anlage 2).

Athenstedt, den 29. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. Ralf Barthel
Bürgermeister
der Gemeinde Athenstedt
- Siegel -

Anlage 1 - Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt in der z. Zt. gültigen Fassung.

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- A In den nachstehenden Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 6. Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft;
 7. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Partnerschaften und Partnerschaften;
 8. Altenbetreuung.
- B Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Rates zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
 5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unter-

haltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung;

6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmannes, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
 8. Benennung von Vertretern und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.
- C Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles ein „Veto – Recht“ zu. Die Wertgrenze nach § 87 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 GOLSA beträgt 50.000,00 €. Dieses Veto – Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

Anlage 2 - Protokollnotizen zu dem zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Athenstedt geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 29. Juni 2009

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteiles Athenstedt noch zu berücksichtigen ist:

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Fertigstellung der gemeindlichen Planungen:
 1. Flächennutzungsplan
 2. Bebauungsplan „Schützenplatz“
 Der Dorferneuerungsplan der Gemeinde vom 11.04.1996 wird bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde beachtet. Desweiteren wird die Stadt sich für die nachfolgenden Vorhaben einsetzen:
 - weitere Begleitung und Forcierung des Breitbandausbaus in der Gemeinde
 - Planung und Realisierung des weiteren Rad- und Wirtschaftswegebbaus in der Gemarkung und darüber hinaus im regionalen Verbund im Rahmen der Tourismuserschließung
 - Prüfung und ggf. Einrichtung einer Buslinie der HVG zur Bedienung der eingemeindeten Orte
 - weitere Unterhaltung und kostenlose Nutzung des Fußballplatzes
 - Verbleib eines Vertreters des Ortsteiles Athenstedt in der Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein
2. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, den Bestand des Kindergartens so lange wie möglich, ggf. auch durch eine Zweigstellen-Regelung, zu sichern. Die Schuleinzugsbezirke im Ortsteil Athenstedt sind auf die Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ im Schachdorf Ströbeck sowie die Sekundarschule „Thomas Mann“ in Dardesheim festgelegt. Die Stadt Halberstadt wird auf die Beibehaltung dieser Festlegungen hinwirken.
3. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ferner, nachfolgende Investitionen zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen:
 - Wegebau Projekt „Birnenweg - Dental“
 - Unterstützung potentieller LEADER – Maßnahmen
 - Unterstützung bei der Erneuerung des Fuhrparks der freiwilligen Feuerwehr
4. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beizubehalten.
5. Alle nachfolgend auf Anlage 3 aufgeführten Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Athenstedt behalten in der jeweils aktuellen Fassung auch nach der Eingemeindung für die Dauer von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für weitere Satzungen, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch erlassen werden sollten.
6. Aus rechtlichen Gründen notwendige Anpassungen bzw. Übernahmen von Halberstädter Regelungen werden jeweils nur für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit wirksam.



7. Der laufende Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung werden übernommen und die Maßnahmen werden fortgeführt.
8. Die dem Vertrag ferner beigefügten Anlagen beziehen sich auf Besonderheiten der Gemeinde Athenstedt und sind von der Stadt Halberstadt in Rechtsnachfolge einzuhalten.
- Anlage 4 – Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2005 zum Ausbau des Kultur- und Vereinszentrum „Huy“ im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ mit Maßgabe der mindestens 12jährigen Nutzung
 - Anlage 5 – Verwaltungsvereinbarung vom 05.04.06 / 06.04.06 mit dem LBB über die Übernahme der Pflegearbeiten am Radverbundweg Athenstedt-Aspenstedt
 - Anlage 6 - Vereinbarungen mit dem LBB über die Unterhaltung der Regenentwässerungsanlagen der B 79 in der Ortslage (OD-Vereinbarung Nr. 347-1-2002 Danstedter Straße bis Knoten B 79 -Vereinbarung zwischen LBB, WAZ und Gemeinde vom 22.05.02/18.06.02/14.06.02 sowie OD-Vereinbarung Nr.385-1-2003 OD B 79 Vereinbarung zwischen LBB und Gemeinde vom 24.10.03)
 - Anlage 7 - Bescheid über die endgültige Stilllegung der Deponie Athenstedt vom 19.05.2009
 - Anlage 8 - Fischereipachtvertrag über den Dorfteich vom 01.06.2003
 - Anlage 9 - Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes vom 05.02.2007
 - Anlage 10 – Öffentlich-rechtlicher Gestattungsvertrag über die Nutzung des Kirchgrundstückes (sog. Schulhof) durch die Gemeinde vom 13./16.07.2007
 - Anlage 11 - Vertrag über die Archivierung des Athenstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositatvertrag) vom 10.12.2001
 - Anlage 12 - Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
 - Anlage 13 - Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 23.11.2000
9. Aufgrund der unterschiedlichen Postleitzahlen in Athenstedt und Halberstadt besteht Übereinstimmung, keine Änderungen von Straßennamen vorzunehmen. Sollten in Zukunft aufgrund von Doppelungen Straßen, Wege und Plätze umbenannt werden müssen, so hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Es wird grundsätzlich vereinbart, soweit als möglich den Namen der Straße beizubehalten und mit dem Vorsatz „Athenstedter.....“ zu versehen.

Athenstedt, den 29. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister Halberstadt
- Siegel -

gez. Ralf Barthel
Bürgermeister Athenstedt
- Siegel -

Anlage 3 – Satzungen

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
Entschädigungssatzung der Gemeinde Athenstedt für ehrenamtliche tätige Bürger	15.08.1997	11.11.1997
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Athenstedt für ehrenamtlich tätige Bürger	10.12.1998	27.07.1999
2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Athenstedt für ehrenamtlich tätige Bürger	26.04.2005	28.12.2005
Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	29.11.1995	Aushang
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	03.03.1999	25.05.1999

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	23.10.2001	05.12.2001
Satzung über den Schutz des Baumbestandes	13.03.2007	31.07.2007
Benutzersatzung über die Kindertageseinrichtungen	22.02.2007	21.03.2007
1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung	18.02.2008	06.03.2008
2. Änderungssatzung zur Benutzersatzung	05.03.2009	31.03.2009
Beitragstabelle 2009	05.03.2009	31.03.2009
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	23.06.2000	02.03.2001
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	23.06.2000	04.12.2000
Friedhofssatzung	03.06.1999	09.09.1999
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 03.06.1999	23.05.2007	31.07.2007
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)	03.06.1999	09.09.1999
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)	23.10.2001	05.12.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	26.04.2001	07.12.2001
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	26.04.2005	08.06.2005
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	18.02.2008	06.03.2008
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro	23.10.2001	05.12.2001
Entgeltordnung für die Benutzung des Kultur- und Vereinszentrums „Huy“ Athenstedt (Saal)	29.11.2005	privatrechtliche Entgeltordnung, Aushang in Gemeinde erfolgt
1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Kultur- und Vereinszentrums „Huy“ Athenstedt (Saal)	18.02.2008	06.03.2008
Entgelt- und Benutzersatzung für die Kegelbahn der Gemeinde Athenstedt	27.06.2001	Aushang erfolgt, ebenfalls privatrechtlich
Hebesatzung	21.04.2006	10.05.2006
1. Änderung zur Hebesatzung	18.02.2008	06.03.2008
Satzung zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“	28.06.2006	30.06.2006
1. Änderung der Flächenbeitragstabelle zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen	18.02.2008	06.03.2008
2. Änderung der Flächenbeitragstabelle zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ilse/ Holtemme“ und „Großer Graben“ der Gemeinde Athenstedt	05.03.2009	30.03.2009
Schulbezirkssatzung	18.05.2009	im Geschäftsgang



Die **Anlagen 4 bis 13** werden **nicht** als Anlagen bei der Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt“ beigelegt. Die erforderliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Harz durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird hiermit hingewiesen. Die Anlagen können beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Haus I, Zimmer 231 zu den üblichen Sprechzeiten in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2010 eingesehen werden.

Dies betrifft die folgenden Anlagen (insgesamt 59 Seiten):

- Anlage 4 Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 11.04.2005 zum Ausbau des Kultur- und Vereinszentrum „Huy“ im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+ mit Maßgabe der mindestens 12jährigen Nutzung
- Anlage 5 Verwaltungsvereinbarung vom 05.04.06/ 06.04.06 mit dem LBB über die Übernahme der Pflegearbeiten am Radverbindungs-weg Athenstedt-Aspenstedt
- Anlage 6 Vereinbarungen mit dem LBB über die Unterhaltung der Regenentwässerungsanlagen der B 79 in der Ortslage (OD-Vereinbarung Nr. 347-1-2002 Danstedter Straße bis Knoten B 79 - Vereinbarung zwischen LBB, WAZ und Gemeinde vom 22.05.02/ 28.06.02/ 14.06.02 sowie OD-Vereinbarung Nr. 385-1-2003 OD B 79 Vereinbarung zwischen LBB und Gemeinde vom 24.10.03)
- Anlage 7 Bescheid über die endgültige Stilllegung der Deponie Athenstedt vom 19.05.2009
- Anlage 8 Fischereipachtvertrag über den Dorfteich vom 01.06.2003
- Anlage 9 Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes vom 05.02.2007
- Anlage 10 Öffentlich-rechtlicher Gestattungsvertrag über die Nutzung des Kirchengrundstückes (sog. Schulhof) durch die Gemeinde vom 13./16.07.2007
- Anlage 11 Vertrag über die Archivierung des Athenstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositilvertrag) vom 10.12.2001
- Anlage 12 Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
- Anlage 13 Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 23.11.2000

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Athenstedt und der Stadt Halberstadt

I.

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Athenstedt und der Stadt Halberstadt wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung zu 1.:

Mit Schreiben vom 29.06.2009, eingegangen am 30.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 29.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Am 28.06.2009 wurde in der Gemeinde Athenstedt eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Athenstedt in die Stadt Halberstadt durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Athenstedt in die Stadt Halberstadt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGl-GrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Athenstedt in die Stadt Halberstadt ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Begründung zu 2.:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Athenstedt in die Stadt Halberstadt unverzüglich, rechtsicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Begründung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 3

Der Abs. 3 wird so ausgelegt, dass der Name des zukünftigen Ortsteils „Athenstedt“ lautet.

Zu § 2

Klarestellt wird, dass sich das sogenannte Veto-Recht des Ortschaftsrates der Anlage 1 Abschnitt C allein auf eine im Rahmen von Wertgrenzen nach § 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA zulässigerweise übertragene Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung unbeweglichen Vermögens bezieht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Absatzes 1 nur auf die Anwendbarkeit der Halberstädter Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Der Wortlaut der Anlage 1 wird mithin nicht unmittelbar Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3.

Zu § 3

Zu der Regelung des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung bzw. Stärkung eines Bürgerbüros grundsätzlich allein dem Bürgermeister



im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragsschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

Bezüglich Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Absichtserklärungen zu den zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkten von Mitarbeitern nur deklaratorischen Charakter haben können. Die letztendliche Entscheidung darüber steht ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA zu.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Übernahme des Personals der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar bzw. mittelbar über § 73 a GO LSA nach den Regelungen der §§ 128 ff BRRG und insoweit kraft Gesetzes bestimmt. Zudem wird der Personalübergang vorliegend auch im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu regeln sein.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgehend vom Wortlaut der Regelung wird davon ausgegangen, dass die im Vertrag genannten Hebesätze derzeit gelten und etwaige noch vor Wirksamkeit der Eingemeindung zu beschließende Änderungen alternativ fortgeschrieben werden sollen.

Zu § 4 Abs. 4

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass der Übergangszeitraum für die Fortgeltung von Ortsrecht nur bis zum 31.12.2014 gelten kann.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr als Ortsteilfeuerwehr und der bisherige Gemeindevorstand als Ortswehrleiter fortbesteht.

Zu Anlage 2 Nr. 1

Unter Nr. 1 werden Vorhaben aufgeführt, für die sich die Stadt Halberstadt einsetzen wird. Es wird klargestellt, dass dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich sein wird.

Zu Anlage 2 Nr. 5

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Fortgeltung von Ortsrecht unter dem Vorbehalt der Rechtskonformität steht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat Halberstadt, den 03.12.2009

gez. Dr. Ermrich - Siegel -

Zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Langenstein, Landkreis Harz

wird auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. gültigen Fassung nach Beschlussfassungen

1. des Stadtrates der Stadt Halberstadt am 03.06.2009 und
2. des Gemeinderates der Gemeinde Langenstein am 29.06.2009 und
3. der Bürgeranhörung der Gemeinde Langenstein am 28.06.2009 folgender

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1

1. Die Gemeinde Langenstein, Landkreis Harz, wird in die Stadt Halberstadt eingegliedert.
2. Ihre Einwohner werden Einwohner der Stadt Halberstadt.
3. Die Stadt Halberstadt übernimmt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Langenstein.
4. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Langenstein führt den Namen „Halberstadt, Ortsteil Langenstein“.
5. Die eingemeindete Gemeinde Langenstein kann ihr bisheriges Wappen und ihre Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
6. Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung „Langenstein - Stadt Halberstadt – Landkreis Harz“ erscheinen. Die Bezeichnungen der bisherigen Ortsteile Mahndorf und Böhnshausen sollen auf den Ortsschildern erhalten bleiben.

§ 2

1. Die Stadt Halberstadt hat in ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung und die anliegende Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte aufgenommen (Anlage 1).
2. Für den Ortsteil Langenstein wird ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.
3. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Regelungen nimmt der bisherige Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
4. Der Ortschaftsrat unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters gilt als legitimer Vertreter der Gemeinde Langenstein aus diesem Vertrag.
5. Sollte die Stadt Halberstadt durch die aktuelle Gemeindegebietsreform insgesamt (Gebietsänderungsverträge bzw. Zuweisungen) mehr als 15 % Einwohnerzuwachs erfahren, wird die Neuwahl des Stadtrates vereinbart (Stichtag 31.12.2008). Eine Neuwahl findet auch dann statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden der VG Harzvorland-Huy eingemeindet werden.
6. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem neuen Ortsteil auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halberstadt angerechnet.

§ 3

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung des Ortsteils Langenstein mit dessen Ortsteilen Mahndorf und Böhnshausen zu fördern. Dazu gehören auch die Erschließungsmaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Ortsteil.
2. Im Ortsteil Langenstein wird ein Bürgerbüro aufrecht erhalten.
3. Die Gemeindebediensteten werden von der Stadt Halberstadt unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Dies gilt auch für das von der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland – Huy zu übernehmende Personal.
Die drei Beschäftigten des Bauhofes werden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Ortsbildpflege“ im Ortsteil Langenstein mit Mahndorf und Böhnshausen eingesetzt.

§ 4

1. Das vorhandene Gemeindevermögen wird im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet des Ortsteils Langenstein verwendet. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Langenstein bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Langenstein zugute kommen. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Beitrittstermin ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
2. Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2010, werden die Hebesätze für den Ortsteil Langenstein bei

der Grundsteuer A	auf jeweils 360 %
der Grundsteuer B	auf jeweils 380 %
der Gewerbesteuer	auf jeweils 290 %

 festgesetzt.
3. Die Stadt Halberstadt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen.
4. Die übrigen Gemeindesteuern werden bis zum 01.01.2015 nicht verändert.



§ 5

1. Die Stadt Halberstadt wird sich dafür einsetzen, dass der Jagdbezirk der bisherigen Gemeinde Langenstein als selbständigen Jagdbezirk erhalten bleibt.
2. Der Bestand der Freiwilligen Feuerwehren Langenstein und Mahndorf wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich garantiert, sie werden angemessen ausgerüstet und gefördert.

§ 6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschlossen. Er wird wirksam mit dem 01.01.2010.

Näheres wird in den Protokollnotizen geregelt, die Vertragsbestandteil sind (Anlage 2).

Halberstadt, den 30. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. i.V. Kirste
Bürgermeister
der Gemeinde Langenstein
- Siegel -

Anlage 1 - Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt in der z. Zt. gültigen Fassung.

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- A In den nachstehenden Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 6. Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft;
 7. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Partnerschaften und Partnerschaften;
 8. Altenbetreuung.
- B Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Rates zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
 5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einsch. deren Benennung und Umbenennung;
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmannes, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
 8. Benennung von Vertretern und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

- C Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles ein „Veto – Recht“ zu. Die Wertgrenze nach § 87 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 GOLSA beträgt 50.000,00 €. Dieses Veto – Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

Anlage 2 – Protokollnotizen zu dem zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Langenstein geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 30. Juni 2009

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteiles Langenstein noch zu berücksichtigen ist:

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Fertigstellung der gemeindlichen Planungen:
 1. Flächennutzungsplan
 2. Bebauungspläne „Wilhelmshöhe (Nr.11)“, „Am Park (Nr.12)“ sowie „Im Maiwinkel (Nr.13)“
 Die Dorferneuerungspläne der Gemeinde Langenstein (1999) mit ihren Ortsteilen Mahndorf (1998) und Böhnshausen (2000) werden bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde beachtet. Die Partnerschaften der Gemeinde Langenstein mit Cappeln/Oldenburg sowie Ybbsitz (Niederösterreich) werden gepflegt. Desweiteren wird die Stadt sich für die nachfolgenden Vorhaben einsetzen:
 - Unterstützung bei der Ansiedlung eines Verbrauchermarktes in Langenstein
 - weitere Begleitung und Forcierung des Breitbandausbaus im Ortsteil Mahndorf
 - Planung und Realisierung des weiteren Rad- und Wirtschaftswegebbaus in der Gemarkung und darüber hinaus im regionalen Verbund im Rahmen der Tourismuserschließung, insbesondere des R1 und des „Eselstiegs“ zur Sargstedter Warte
 - Weiterverfolgung der Idee der Einrichtung eines Freilichtmuseums „Harz & Börde“ im Bereich des Pastorenberges
 - Prüfung und ggf. Einrichtung einer Buslinie der HVG zur Bedienung der eingemeindeten Orte
 - unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Sportanlagen und Räumlichkeiten des Ortsteiles durch die in Anlage 3 bezeichneten Vereine
 - Verbleib eines Vertreters des Ortsteiles Langenstein in der Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein
2. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich ferner, den Bestand von Kindertagesstätte, Hort, Grundschule mit Turnhalle, Jugendclub und das Freibad im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erhalten. Die Schuleinzugsbezirke im Ortsteil Langenstein sind auf die Grundschule „Hans Neupert“ in Langenstein sowie die Sekundarschule „Walter Gemm“ in „Halberstadt“ festgelegt. Die Stadt Halberstadt wird auf die Beibehaltung dieser Festlegungen hinwirken.
3. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, nachfolgende Investitionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen:
 - Fortführung des Projektes „Schulumbau“ einschließlich Abriss des Anbaus
 - Fortführung des Projektes „Anbau Feuerwehrrätehaus“
 - Fortführung der Erschließungsmaßnahmen Wohngebiet Pastorenberg II
 - Erhalt und weiterer Ausbau der gemeindlichen Wohnhöhlen
 - Unterstützung potentieller LEADER – Maßnahmen
 - Unterstützung bei der Sanierung der Festscheune auf dem Schäferhof
4. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beizubehalten.



5. Alle nachfolgend auf Anlage 4 aufgeführten Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Langenstein behalten in der jeweils aktuellen Fassung auch nach der Eingemeindung für die Dauer von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für weitere Satzungen, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch erlassen werden sollten.
6. Aus rechtlichen Gründen notwendige Anpassungen bzw. Übernahmen von Halberstädter Regelungen werden jeweils nur für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit wirksam.
7. Der laufende Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung werden übernommen und die Maßnahmen werden fortgeführt.
8. Die dem Vertrag ferner beigefügten Anlagen beziehen sich auf Besonderheiten der Gemeinde Langenstein und sind von der Stadt Halberstadt in Rechtsnachfolge einzuhalten.
 - Anlage 5 - Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
 - Anlage 6 - Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 07.04.1993
 - Anlage 7 - Pachtvertrag mit dem Landkreis Halberstadt über den Parkplatz der der Berufsschule Böhnshausen vom 07.03.2001
 - Anlage 8 - Nutzungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt über Flächen der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge vom 17.12.1997
9. Aufgrund der unterschiedlichen Postleitzahlen in Langenstein und Halberstadt besteht Übereinstimmung, keine Änderungen von Straßennamen vorzunehmen. Sollten in Zukunft aufgrund von Doppelungen Straßen, Wege und Plätze umbenannt werden müssen, so hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Es wird grundsätzlich vereinbart, soweit als möglich den Namen der Straße beizubehalten und mit dem Vorschlag „Langensteiner.....“ zu versehen. Gleiches gilt für die Langensteiner Ortsteile Mahndorf und Böhnshausen.

Halberstadt, den 30. Juni 2009

gez. i.V. Dr. Haase
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. i.V. Kirste
Bürgermeister
der Gemeinde Langenstein
- Siegel -

Anlage 3 - Vereine

Lfd. Nr.	Name	Vorsitzender	Anschrift
1	Sportverein Langenstein von 1932 eV.	Wolfgang Baake	Untermühlenweg 12 38895 Langenstein
2	Schützenverein Langenstein von 1817 eV.	Jochen Becker Bernd Grammersdorf	Harzblick 8 Am Sommerbad 45
3	Sportverein Böhnshausen	Eckhard Stein	Böhnshausen, Nr. 5
4	Angelverein Böhnshausen	Günther Hetzer	Böhnshausen, Nr. 17 a
5	Förderverein für die Mahn- und Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge	Susann Natho	Untermühlenweg 11 38895 Langenstein
6	Förderverein für das Schloss Langenstein	Gerhard Schuster	
7	Schulverein der Grundschule Hans Neupert	Nicole Köhler	Am Park 7
8	Merino Herdbuchzucht Verein	Christian Schöne-Warnefeld	Am Park 19
9	Rassegeflügelverein	Wolfgang Timmroth	Bahnhofstraße 27
10	Brieftaubenverein	Walter Vokstedt Mike Giebel	Brüser-Kuhnow-Str. 4 Bahnhofstraße 1
11	Kleingartenverein	Alexander Simon	Brüser-Kuhnow-Str. 10
12	Förderverein für die Freiwillige Feuerwehr Mahndorf	Jürgen Menzel	Dorfstraße 2 OT Mahndorf

Lfd. Nr.	Name	Vorsitzender	Anschrift
13	Landmaschinenverein von 2003 eV	Jochen Becker Wolfram Mosel	Harzblick 8 Bahnhofstraße 32
14	Seniorenverein (ehemalige Volkssolidarität)	Heidemarie Stein	Bahnhofstraße 36 a
15	Seniorentanzgruppe	Rita Werkmeister	Brüser-Kuhnow-Straße 11
16	Spielmannszug Langenstein eV	Adolf Deike Fred Käsewieder	Am Sommerbad 18 Bahnhofstraße 10
17	Original Langensteiner Blasmusikanten	Walter Vokstedt Dieter Krebs	Brüser-Kuhnow-Str. 4 Feldstraße 3
18	Frauenchor / Singekreis	Doris Schwalbe	Schäferberg 23

Anlage 4 - Satzungen

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	14.09.2006	11.10.2006
Satzung über die Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren	26.04.2006	26.07.2006
Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Langenstein	02.06.1994	09.07.1997
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr vom 02.06.1994	18.02.1999	25.05.1999
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde	16.10.2001	23.11.2001
Satzung über den Schutz des Baumbestandes	13.02.2003	09.04.2003
Benutzersatzung	02.11.2006	22.11.2006
1. Änderungssatzung zur Benutzersatzung	13.03.2008	25.04.2008
Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte	14.01.1997	02.06.1997
3. Änderung der Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte	18.10.2001	23.11.2001
Beitragstabelle 2009	15.12.2008	18.12.2008
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	27.11.1997	29.01.1998
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	14.12.1998	11.02.1999
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	27.11.1997	29.01.1998
Friedhofssatzung	26.06.1997	10.09.1997
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes	04.12.1996	09.07.1997
1. Änderungssatzung zur der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes vom 04.12.1996	18.10.2001	23.11.2001
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	21.06.2001	07.12.2001



Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	23.01.2002	13.03.2002
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	04.05.2005	10.05.2006
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro	18.10.2001	23.11.2001
1. Änderungssatzung zur Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro	25.04.2002	18.06.2002
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst	27.03.2003	09.04.2003
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)	19.12.2005	29.03.2006
Wasserwehrsatzung	14.09.2006	29.03.2007
Satzung zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“	15.12.2008	18.12.2008
Flächenbeitragstabelle zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“	15.12.2008	18.12.2008

Die **Anlagen 5 bis 8** werden **nicht** als Anlagen bei der Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt“ beigefügt. Die erforderliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Harz durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird hiermit hingewiesen. Die Anlagen können beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Haus I, Zimmer 231 zu den üblichen Sprechzeiten in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2010 eingesehen werden.

Dies betrifft die folgenden Anlagen (insgesamt 28 Seiten):

- Anlage 5 Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
- Anlage 6 Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 07.04.1993
- Anlage 7 Pachtvertrag mit dem Landkreis Halberstadt über den Parkplatz der Berufsschule Böhnshausen vom 07.03.2001
- Anlage 8 Nutzungsvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt über Flächen der Gedenkstätte Langenstein-Zwieberge vom 17.12.1997

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Langenstein und der Stadt Halberstadt

I.

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Langenstein und der Stadt Halberstadt wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung zu 1.:

Mit Schreiben vom 30.06.2009, eingegangen am 30.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 30.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehr-

heit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Am 28.06.2009 wurde in der Gemeinde Langenstein eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Langenstein in die Stadt Halberstadt durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Langenstein in die Stadt Halberstadt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Langenstein in die Stadt Halberstadt ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Begründung zu 2.:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Langenstein in die Stadt Halberstadt unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Begründung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 3

Der Abs. 3 wird so ausgelegt, dass der Name des zukünftigen Ortsteils „Langenstein“ lautet.

Zu § 1 Abs. 5 Satz 2

Es ergeht der klarstellende Hinweis, dass die Regelung dahingehend zu verstehen ist, dass auf den Ortsschildern der Ortsteile Mahndorf und Böhnshausen zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Halberstadt“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ erscheinen.

Zu § 2

Klarestellt wird, dass sich das sogenannte Veto-Recht des Ortschaftsrates der Anlage 1 Abschnitt C allein auf eine im Rahmen von Wertgrenzen nach



§ 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA zulässigerweise übertragene Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung unbeweglichen Vermögens bezieht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Absatzes 1 nur auf die Anwendbarkeit der Halberstädter Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Der Wortlaut der Anlage 1 wird mithin nicht unmittelbar Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3.

Zu § 3

Zu der Regelung des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung bzw. Stärkung eines Bürgerbüros grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragsschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

Bezüglich Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Absichtserklärungen zu den zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkten von Mitarbeitern nur deklaratorischen Charakter haben können. Die letztendliche Entscheidung darüber steht ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA zu.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Übernahme des Personals der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar bzw. mittelbar über § 73 a GO LSA nach den Regelungen der §§ 128 ff. BRRG und insoweit kraft Gesetzes bestimmt. Zudem wird der Personalübergang vorliegend auch im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu regeln sein.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgehend vom Wortlaut der Regelung wird davon ausgegangen, dass die im Vertrag genannten Hebesätze derzeit gelten und etwaige noch vor Wirksamkeit der Eingemeindung zu beschließende Änderungen alternativ fortgeschrieben werden sollen.

Zu § 4 Abs. 4

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass der Übergangszeitraum für die Fortgeltung von Ortsrecht nur bis zum 31.12.2014 gelten kann.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr als Ortsteilfeuerwehr und der bisherige Gemeindeführer als Ortswehrleiter fortbesteht.

Zu Anlage 2 Nr. 1

Unter Nr. 1 werden Vorhaben aufgeführt, für die sich die Stadt Halberstadt einsetzen wird. Es wird klargestellt, dass dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich sein wird.

Zu Anlage 2 Nr. 5

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Fortgeltung von Ortsrecht unter dem Vorbehalt der Rechtskonformität steht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat Halberstadt, den 03.12.2009

gez. Dr. Ermrich - Siegel -

Zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Sargstedt, Landkreis Harz

wird auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. gültigen Fassung folgender

GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1

1. Die Gemeinde Sargstedt, Landkreis Harz, wird in die Stadt Halberstadt eingegliedert. Ihre Einwohner werden Einwohner der Stadt Halberstadt.
2. Die Stadt Halberstadt übernimmt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Sargstedt.
3. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Sargstedt führt den Namen „Halberstadt, Ortsteil Sargstedt“.
4. Die eingemeindete Gemeinde Sargstedt kann ihr bisheriges Wappen und ihre Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.
5. Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung „Sargstedt - Stadt Halberstadt – Landkreis Harz“ erscheinen.

§ 2

1. Die Stadt Halberstadt hat in ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung und die anliegende Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte aufgenommen (Anlage 1).
2. Für den Ortsteil Sargstedt wird ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.
3. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Regelungen nimmt der bisherige Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
4. Der Ortschaftsrat unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters gilt als legitimer Vertreter der Gemeinde Sargstedt aus diesem Vertrag.
5. Sollte die Stadt Halberstadt durch die aktuelle Gemeindegebietsreform insgesamt (Gebietsänderungsverträge bzw. Zuweisungen) mehr als 15 % Einwohnerzuwachs erfahren, wird die Neuwahl des Stadtrates vereinbart (Stichtag 31.12.2008). Eine Neuwahl findet auch dann statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden der VG Harzvorland-Huy eingemeindet werden.
6. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem neuen Ortsteil auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halberstadt angerechnet.

§ 3

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung des Ortsteils Sargstedt zu fördern. Dazu gehören auch die Erschließungsmaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Ortsteil.
2. Die Gemeinde Sargstedt wünscht die Stärkung des Bürgerbüros im Schachdorf Ströbeck. Im Gegenzug wird auf eine Sprechstunde im Ortsteil Sargstedt verzichtet.
3. Die Gemeindebediensteten werden von der Stadt Halberstadt unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Dies gilt auch für das von der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland – Huy zu übernehmende Personal.
Zwei Beschäftigte des Bauhofes werden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Ortsbildpflege“ in Abstimmung zwischen Oberbürgermeister und Ortsbürgermeister im Ortsteil Sargstedt eingesetzt.

§ 4

1. Das vorhandene Gemeindevermögen wird im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet des Ortsteils Sargstedt verwendet. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Sargstedt bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Sargstedt zugute kommen. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Beitrittstermin ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.



2. Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2010, werden die Hebesätze für den Ortsteil Sargstedt bei

der Grundsteuer A	auf jeweils 280 %
der Grundsteuer B	auf jeweils 360 %
der Gewerbesteuer	auf jeweils 330 %

 festgesetzt.
3. Die Stadt Halberstadt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen.
4. Die übrigen Gemeindesteuern werden bis zum 31.12.2014 nicht verändert.

§ 5

1. Die Stadt Halberstadt wird sich dafür einsetzen, dass der Jagdbezirk der bisherigen Gemeinde Sargstedt als selbständiger Jagdbezirk erhalten bleibt.
2. Der Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Sargstedt wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich garantiert, sie wird angemessen ausgerüstet und gefördert.

§ 6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschlossen. Er wird wirksam mit dem 01.01.2010.

Näheres wird in den Protokollnotizen geregelt, die Vertragsbestandteile sind (Anlage 2).

Halberstadt, den 23.10.2009

gez. Andreas Henke
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. Michael Kinkal
Bürgermeister
der Gemeinde Sargstedt
- Siegel -

Anlage 1 - Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt in der z. Zt. gültigen Fassung.

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- A In den nachstehenden Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindefußstraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 6. Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft;
 7. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 8. Altenbetreuung.
- B Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Rates zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen

- nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;
5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmannes, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
8. Benennung von Vertretern und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.

- C Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles ein „Veto – Recht“ zu. Die Wertgrenze nach § 87 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 GOLSA beträgt 50.000,00 €.
- Dieses Veto – Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

Anlage 2 - Protokollnotizen

zu dem zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Sargstedt geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 23.10.2009

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteiles Sargstedt noch zu berücksichtigen ist:

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Fertigstellung der gemeindlichen Planungen:
 - Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet Schwanebecker Weg“
 - Der Dorferneuerungsplan der Gemeinde wird bei der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde beachtet.
 Desweiteren wird die Stadt sich für die nachfolgenden Vorhaben einsetzen:
 - Verlängerung der Stadtbushaltestelle der HVG von der Sargstedter Siedlung bis Sargstedt (ggf. darüber hinaus, zur Bedienung der eingemeindeten Orte)
 - Planung und Realisierung des weiteren Radwegebaus, insbesondere an der K 1325 zwischen Sargstedt und Halberstadt;
 - Planung und Realisierung des weiteren Wirtschaftswegebaus in der Gemarkung, insbesondere des Dingelstedter Weges;
 - jeweils auch darüber hinaus im regionalen Verbund im Rahmen der Tourismuserschließung
 - Unterstützung der Sargstedter Vereine in mit den städtischen Vereinen vergleichbarer Weise
 - Verbleib eines Vertreters des Ortsteiles Sargstedt in der Verbandversammlung des WAZ Huy-Fallstein
 - Verbleib des gemeindeeigenen Fahrzeuges Multicar „Fumo“ im Ortsteil Sargstedt
2. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, den Bestand des Kindergartens so lange wie möglich, ggf. auch durch eine Zweigstellen-Regelung, zu sichern.
3. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ferner, nachfolgende Investitionen zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen:
 - Vollendung der gemeindlichen Straßenbauprojekte in folgender Priorität:
 - a) Thieberg in drei Bauabschnitten
 - b) Trift
 - c) Hinter dem Dorfe incl. Stichweg
 - ländlicher Wegebau - Projekt „Dingelstedter Weg“
 - Unterstützung potentieller LEADER – Maßnahmen
4. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beizubehalten.



5. Alle nachfolgend auf Anlage 3 aufgeführten Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Sargstedt behalten in der jeweils aktuellen Fassung auch nach der Eingemeindung für die Dauer von fünf Jahren ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für weitere Satzungen, sofern diese bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung noch erlassen werden sollten.
6. Aus rechtlichen Gründen notwendige Anpassungen bzw. Übernahmen von Halberstädter Regelungen werden jeweils nur für die Zukunft, nicht jedoch für die Vergangenheit wirksam.
7. Der laufende Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung werden übernommen und die Maßnahmen werden fortgeführt.
8. Die dem Vertrag ferner beigefügten Anlagen beziehen sich auf Besonderheiten der Gemeinde Sargstedt und sind von der Stadt Halberstadt in Rechtsnachfolge einzuhalten.
 - Anlage – Pachtvertrag Dorfgemeinschaftshaus (Dorfkrug)
 - Anlage – Vertrag über die Archivierung des Sargstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositvertrag) vom 10.12.2001
 - Anlage – Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
 - Anlage – Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 06.06.1994
9. Aufgrund der unterschiedlichen Postleitzahlen in Sargstedt und Halberstadt besteht Übereinstimmung, keine Änderungen von Straßennamen vorzunehmen. Sollten in Zukunft aufgrund von Doppelungen Straßen, Wege und Plätze umbenannt werden müssen, so hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht. Es wird grundsätzlich vereinbart, soweit als möglich den Namen der Straße beizubehalten und mit dem Vorsatz „Sargstedter.....“ zu versehen.

Halberstadt, den 23.10.2009

gez. Andreas Henke gez. Michael Kinkal
 Oberbürgermeister Halberstadt Bürgermeister Sargstedt
 - Siegel - - Siegel -

zu übernehmende Satzungen der Gemeinde Sargstedt

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger	17.07.1996	23.07.1996
Satzung über den Schutz des Baumbestandes	20.09.1995	27.02.1996
Benutzersatzung über die Kindereinrichtung	27.11.2006	20.12.2006
Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte	13.12.1995	27.02.1996
4. Änderung der Entgeltordnung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Sargstedt vom 13.12.1995	22.10.2001	05.12.2001
Beitragstabelle 2009	16.12.2008	18.12.2008
Straßenausbaubeitragssatzung	19.03.2008	27.03.2008
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen	15.06.1998	11.11.1998
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro	22.10.2001	05.12.2001
Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Sargstedt	16.12.1993	27.02.1996
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Sargstedt	22.10.2001	05.12.2001
Satzung zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“	19.06.2006	23.06.2006

Name der Satzung	Datum des Beschlusses	Bekanntmachung am
1. Änderung der Flächenbeitragstabelle zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“	17.12.2007	21.12.2007
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer	16.12.2008	08.01.2009

Die **Anlagen 4 bis 7** werden **nicht** als Anlagen bei der Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt“ beigefügt. Die erforderliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Harz durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird hiermit hingewiesen. Die Anlagen können beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Haus I, Zimmer 231 zu den üblichen Sprechzeiten in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2010 eingesehen werden.

Dies betrifft die folgenden Anlagen:

- Anlage 4 Pachtvertrag Dorfgemeinschaftshaus („Dorfkrug“)
- Anlage 5 Vertrag über die Archivierung des Sargstedter Archivgutes im Landeshauptarchiv, Zweigstelle Wernigerode (Depositvertrag) vom 10.12.2001
- Anlage 6 Konzessionsvertrag Strom mit eon-avacon vom 22.05.2002
- Anlage 7 Konzessionsvertrag Gas mit Stadtwerke Halberstadt vom 06.06.1994

Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Sargstedt

I.

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Sargstedt wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung zu I.:

Mit Schreiben vom 27.10.2009, eingegangen am 27.10.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 23.10.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Am 27.09.2009 wurde in der Gemeinde Sargstedt eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Sargstedt in die Stadt Halberstadt durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Sargstedt in die Stadt Halberstadt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuGlGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen.



Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Sargstedt in die Stadt Halberstadt ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Begründung zu 2.:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Sargstedt in die Stadt Halberstadt unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuerkennen.

Begründung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1 Abs. 3

Die Regelung des Abs. 3 wird so ausgelegt, dass der Name des zukünftigen Ortsteils „Sargstedt“ lautet.

Zu § 2

Klargestellt wird, dass sich das sogenannte Veto-Recht des Ortschaftsrates der Anlage 1 Abschnitt C allein auf eine im Rahmen von Wertgrenzen nach § 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA zulässigerweise übertragene Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung unbeweglichen Vermögens bezieht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Absatzes 1 nur auf die Anwendbarkeit der Halberstädter Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Der Wortlaut der Anlage 1 wird mithin nicht unmittelbar Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3.

Zu § 3

Zu der Regelung des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung bzw. Stärkung eines Bürgerbüros grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragsschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

Bezüglich Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Absichtserklärungen zu den zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkten von Mitarbeitern nur deklaratorischen Charakter haben können. Die letztendliche Entscheidung darüber steht ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA zu.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Übernahme des Personals der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar bzw. mittelbar über § 73 a GO LSA nach den Regelungen der §§ 128 ff BRRG und insoweit kraft Gesetzes bestimmt. Zudem wird der Personalübergang vorliegend auch im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu regeln sein.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgehend vom Wortlaut der Regelung wird davon ausgegangen, dass die im Vertrag genannten Hebesätze derzeit gelten und etwaige noch vor Wirksamkeit der Eingemeindung zu beschließende Änderungen alternativ fortgeschrieben werden sollen.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr als Ortsteilfeuerwehr und der bisherige Gemeindefeuerleiter als Ortsfeuerleiter fortbesteht.

Zu Anlage 2 Nr. 1

Unter Nr. 1 werden Vorhaben aufgeführt, für die sich die Stadt Halberstadt einsetzen wird. Es wird klargestellt, dass dies nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel möglich sein wird.

Zu Anlage 2 Nr. 5

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Fortgeltung von Ortsrecht unter dem Vorbehalt der Rechtskonformität steht.

Allgemeiner Hinweis:

Mit Wirksamkeit der Eingemeindung der Gemeinde Sargstedt in die Stadt Halberstadt ist die Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 GemNeuglGrG aufgelöst. Die Stadt Halberstadt tritt nunmehr gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 GemNeuglGrG die Gesamtrechtsnachfolge der eingemeindeten Gemeinden sowie die Rechtsnachfolge der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy an. Die Folgen der Gebietsänderung aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy sind durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zu regeln.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 03.12.2009

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Schachdorf Ströbeck, Landkreis Harz

wird auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der z.Z. gültigen Fassung nach Beschlussfassungen

1. des Stadtrates der Stadt Halberstadt am 14.05.2009 sowie am 03.06.2009 und
2. des Gemeinderates des Schachdorfes Ströbeck am 11.05.2009 sowie am 08.06.2009 und
3. der Bürgeranhörung in der Gemeinde Schachdorf Ströbeck am 23.11.2008 folgender



GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG

geschlossen.

§ 1

1. Die Gemeinde Schachdorf Ströbeck, Landkreis Harz, wird in die Stadt Halberstadt eingegliedert. Ihre Einwohner werden Einwohner der Stadt Halberstadt.
2. Die Stadt Halberstadt übernimmt die Rechte und Pflichten der Gemeinde Schachdorf Ströbeck.
3. Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Schachdorf Ströbeck führt den Namen „Halberstadt, Ortsteil Schachdorf Ströbeck“.
4. Die eingemeindete Gemeinde Schachdorf Ströbeck kann ihr bisheriges Wappen und ihre Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.
5. Auf dem Ortsschild wird die Bezeichnung „Schachdorf Ströbeck - Stadt Halberstadt - Landkreis Harz“ erscheinen.

§ 2

1. Die Stadt Halberstadt hat in ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung und die anliegende Zuständigkeitsregelung für die Ortschaftsräte aufgenommen (Anlage 1).
2. Für den Ortsteil Schachdorf Ströbeck wird ein Ortschaftsrat mit 9 Mitgliedern gebildet.
3. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Regelungen nimmt der bisherige Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
4. Der Ortschaftsrat unter Vorsitz des Ortsbürgermeisters gilt als legitimer Vertreter der Gemeinde Schachdorf Ströbeck aus diesem Vertrag.
5. Sollte die Stadt Halberstadt durch die aktuelle Gemeindegebietsreform insgesamt (Gebietsänderungsverträge bzw. Zuweisungen) mehr als 15 % Einwohnerzuwachs erfahren, wird die Neuwahl des Stadtrates vereinbart (Stichtag: 31.12.2008). Eine Neuwahl findet auch dann statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Harzvorland Huy“ eingemeindet werden.
6. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in dem (den) neuen Ortsteil(en) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Halberstadt angerechnet.

§ 3

1. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die sinnvolle Entwicklung des Ortsteils Schachdorf Ströbeck zu fördern. Dazu gehören auch die Erschließungsmaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen in dem neuen Ortsteil.
2. Im Ortsteil Schachdorf Ströbeck wird ein Bürgerbüro aufrechterhalten. Folgende Öffnungszeiten werden festgelegt:
Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
3. Die Gemeindebediensteten werden von der Stadt Halberstadt unter Wahrung des Besitzstandes übernommen. Dies gilt auch für das von der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland – Huy zu übernehmende Personal. Zwei Beschäftigte des Bauhofes werden mit dem Tätigkeitsschwerpunkt „Ortsbildpflege“ im Ortsteil Schachdorf Ströbeck eingesetzt.

§ 4

1. Das vorhandene Gemeindevermögen wird im Rahmen der fünfjährigen Investitionsplanung für Investitionen auf dem Gebiet des Ortsteils Schachdorf Ströbeck verwendet. Damit ist sichergestellt, dass Rücklagen, die die Gemeinde Schachdorf Ströbeck bislang gebildet hat, in jedem Fall auch dem Ortsteil Schachdorf Ströbeck zugute kommen. Das Gemeindevermögen wird durch Kassenbestandsaufnahme zum Beitrittstermin ermittelt und von den beiden Kassenaufsichtsbeamten bestätigt.
2. Für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem Jahr 2010, werden die Hebesätze für den Ortsteil Schachdorf Ströbeck bei
der Grundsteuer A auf jeweils 280
der Grundsteuer B auf jeweils 320
der Gewerbesteuer auf jeweils 305 festgesetzt.

3. Die Stadt Halberstadt wird nach dieser Anpassungszeit bei der Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht nehmen.
4. Die übrigen Gemeindesteuern werden bis zum 01.01.2015 nicht verändert.

§ 5

1. Die Stadt Halberstadt wird sich dafür einsetzen, dass der Jagdbezirk der bisherigen Gemeinde Schachdorf Ströbeck als selbständiger Jagdbezirk erhalten bleibt.
2. Der Bestand der Freiwilligen Feuerwehr Schachdorf Ströbeck wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich garantiert, sie wird angemessen ausgerüstet und gefördert.

§ 6

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung geschlossen. Er wird wirksam mit dem 01.01.2010. Näheres wird in den Protokollnotizen geregelt, die Vertragsbestandteil sind (Anlage 2).

Schachdorf Ströbeck, den 08.06.2009

gez. Andreas Henke
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. Rudi Krosch
Bürgermeister
der Gemeinde Schachdorf Ströbeck
- Siegel -

Anlage 1 - Auszug aus der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt in der z. Zt. gültigen Fassung.

Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- A In den nachstehenden Angelegenheiten entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wie Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe u.a. soziale und kulturelle Einrichtungen. Über die Nutzung der Einrichtung für außerhalb der Ortschaft wohnende Benutzer entscheidet der Ortschaftsrat im Einvernehmen mit der Verwaltung.
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen sowie der Gemeindestraßen. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie kultureller Veranstaltungen in der Ortschaft;
 3. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
 4. Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 5. Veräußerung von beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen;
 6. Entscheidung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft;
 7. Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 8. Altenbetreuung.
- B Der Ortschaftsrat ist insbesondere in den nachstehenden Angelegenheiten der Ortschaft vor der Beschlussfassung des Rates zu hören:
1. Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben;
 2. Zuständigkeitsregelungen und Öffnungszeiten der örtlichen Verwaltungssprechstelle;
 3. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen, Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz;
 4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen;



5. Festlegung der Planungen zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschl. deren Benennung und Umbenennung;
 6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 7. Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen, Wahl des zuständigen Schiedsmannes, Bestellung des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters;
 8. Benennung von Vertretern und Mitgliedschaften in Zweckverbänden.
- C Dem Ortschaftsrat steht bei der Veräußerung von Grundstücken im Gebiet des Ortsteiles ein „Veto – Recht“ zu. Die Wertgrenze nach § 87 Abs. 2 Ziffer 4 und 5 GOLSA beträgt 50.000,00 €.
Dieses Veto – Recht verpflichtet die Verwaltung, bei der Vorbereitung entsprechender Entscheidungen Benehmen mit dem Ortschaftsrat herzustellen.

Anlage 2 – Protokollnotizen zu dem zwischen der Stadt Halberstadt und der Gemeinde Schachdorf Ströbeck geschlossenen Gebietsänderungsvertrag vom 08.06.2009.

Zur Klarstellung wird nachstehend aufgeführt, was hinsichtlich des künftigen Ortsteiles Schachdorf Ströbeck noch zu berücksichtigen ist:

1. Fortführung der Schachtradition in allen Facetten, insbesondere des seit 1823 jährlich durchgeführten Wettbewerbs um „Bretter und Figuren zur Belohnung des Fleißes im Schach“ sowie des Lebendschachensembles, weiterhin Fortführung der Schulschachtradition, derzeit in Form der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“, und Unterstützung möglicher Bestrebungen zur Etablierung weiterer Schulen
2. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur
 - Fortführung des Antragsverfahrens um Aufnahme in das UNESCO – Weltkulturerbe in der Rubrik „Immaterielles Weltkulturerbe“.
 - Fortführung der Mitgliedschaft in der Vereinigung der Kulturellen Dörfer Europas oder einer möglichen Nachfolgeorganisation unter Zugrundelegung der Finanzierung aus dem Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Schachdorf Ströbeck .
 - engagierten, touristischen Vermarktung.
 - engagierten Vermarktung des Wohn- und Gewerbegebietes, einschließlich der Resterschließung des Wohngebietes „Am Fließ“.
 - Fortführung des städtebaulichen Sanierungsgebietes.
 - Förderung und Festigung des Status „Ausflugsort“ gemäß Verordnung vom 19.10.1999 (GVBl. LSA 37/99, S. 344).
 - Erhalt und Fortführung der Kindertagesstätte
3. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 24.06.2005 zur Einrichtung der Ganztagschule Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ nebst Hort (Sonderprogramm des Bundes, „Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung“ 2003 – 2007 (IZBB) zu erfüllen, insbesondere durch entsprechende Festlegung der Schuleinzugsbezirke im Ortsteil Schachdorf Ströbeck sowie in den umliegenden Orten, soweit die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Halberstadt gegeben ist. Die Stadt Halberstadt wird darüber hinaus auch nach Ablauf der Bindefrist am 31.07.2022 im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel alles in ihrer Macht Stehende tun, den Bestand sowie den besonderen Status der Schachschule zu erhalten, zu fördern und zu stärken.
4. Die Stadt Halberstadt wird die Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 30.09.2004 (Umnutzung des ehemaligen Rathauses in ein Schachmuseum) erfüllen und wird sich auch über die Bindefrist hinaus bemühen, im Ortsteil Schachdorf Ströbeck den Bestand des Schachmuseums mit seinem Fundus am Standort Platz am Schachspiel 97 zu sichern, es fortzuführen und weiterzuentwickeln, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
5. Die Stadt Halberstadt verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachfolgende Investitionen zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann im

Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen:

- Feuerwehrgerätehaus (Untere Dorfstraße 04)
 - Obere Dorfstraße Straßenausbau
 - Ausbau der „Schulwohnung“ zum Bestandteil der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“
 - Radwegebau
 - Unterstützung potentieller LEADER – Maßnahmen
 - Errichtung Spielplatz
 - Bürgerhaus „Platz am Schachspiel“
6. Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und dem ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit beizubehalten.
 7. Nachfolgend aufgeführte Satzungen der eingemeindeten Gemeinde Schachdorf Ströbeck behalten in der jeweils aktuellen Fassung auch nach der Eingemeindung bis zum 31.12.2014 ihre Gültigkeit:
 - KiTa-Benutzersatzung vom 28.11.2006
 - Beitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung für das Jahr 2008 vom 15.12.2008
 - Friedhofssatzung vom 05.11.2001
 - Satzung Schachmuseum vom 26.02.2004
 - Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten vom 11.11.2002
 - Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.02.2007
 - Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für den Saal und die Saalstube im Gebäude der Gaststätte „Platz am Schachspiel“ vom 26.02.2007
 - Beschluss zum Schuleinzugsgebiet vom 03.03.2009
 8. Im Regionalen Entwicklungsplan ist das Gemeindegebiet als Vorrangstandort für Kultur- und Denkmalpflege ausgewiesen. Die Stadt Halberstadt wird mit ihren planungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten dafür Sorge tragen, dass dem entgegenstehende Vorhaben, z.B. Windenergieanlagen etc. pp., nicht errichtet werden.
 9. Der laufende Haushaltsplan und die mittelfristige Finanzplanung werden übernommen und die Maßnahmen werden fortgeführt.
 10. Die dem Vertrag beigefügten Anlagen 3 – 5 beziehen sich auf Besonderheiten des Schachdorfes Ströbeck und sind von der Stadt Halberstadt zu beachten und anzuwenden.
 - Anlage 3 – Zuwendungsbescheid Schachmuseum vom 30.09.2004
 - Anlage 4 – Zuwendungsbescheid Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ vom 24.06.2005
 - Anlage 5 – Schreiben des Kultusministers Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz zum Schulstandort vom 23.04.2004
 11. Über die Fortführung des Trauzimmers in den bisherigen Räumlichkeiten des Schachmuseums wird die Stadt Halberstadt wohlwollend entscheiden.

Schachdorf Ströbeck, den 08.06.2009

gez. Andreas Henke
Oberbürgermeister
der Stadt Halberstadt
- Siegel -

gez. Rudi Krosch
Bürgermeister
der Gemeinde Schachdorf Ströbeck
- Siegel -

Die **Anlagen 3 bis 5** werden **nicht** als Anlagen bei der Veröffentlichung im „Harzer Kreisblatt“ beigefügt. Die erforderliche Bekanntmachung wird gemäß § 13 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Harz durch Auslegung in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird hiermit hingewiesen. Die Anlagen können beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt, Haus I, Zimmer 231 zu den üblichen Sprechzeiten in der Zeit vom 04.01. bis 15.01.2010 eingesehen werden.

Dies betrifft die folgenden Anlagen (insgesamt 17 Seiten):

- Anlage 3 Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.09.2004 „Zuwendungsbescheid Schachmuseum“
- Anlage 4 Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 24.06.2005 „Zuwendungsbescheid Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“
- Anlage 5 Erlass des Kultusministerium vom 23.04.2004 „Schulstandort“



Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schachdorf Ströbeck und der Stadt Halberstadt

I.

1. Die Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schachdorf Ströbeck und der Stadt Halberstadt wird genehmigt.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

II.

Begründung zu 1.:

Mit Schreiben vom 12.06.2009, eingegangen am 16.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) in der derzeit geltenden Fassung gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 08.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 Satz 5 und 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen.

Am 23.11.2008 wurde in der Gemeinde Schachdorf Ströbeck eine Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Schachdorf Ströbeck in die Stadt Halberstadt durchgeführt.

Gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung örtlich und sachlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Schachdorf Ströbeck in die Stadt Halberstadt entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erfolgen. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten berücksichtigt werden. Die Eingemeindung der Gemeinde Schachdorf Ströbeck in die Stadt Halberstadt ist zum 01.01.2010 beabsichtigt.

Es sind auch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA erfüllt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung wird die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, erteilt.

Begründung zu 2.:

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Schachdorf Ströbeck in die Stadt Halberstadt unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Begründung zu 3.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung.

III.

Im Übrigen gebe ich folgende Hinweise bzgl. der Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 1

Der Abs. 3 wird so ausgelegt, dass der Name des zukünftigen Ortsteils „Schachdorf Ströbeck“ lautet.

Zu § 2

Klargestellt wird, dass sich das sogenannte Veto-Recht des Ortschaftsrates der Anlage 1 Abschnitt C allein auf eine im Rahmen von Wertgrenzen nach § 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA zulässigerweise übertragene Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung unbeweglichen Vermögens bezieht.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des Absatzes 1 nur auf die Anwendbarkeit der Halberstädter Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung verweist. Der Wortlaut der Anlage 1 wird mithin nicht unmittelbar Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für die Absätze 2 und 3.

Zu § 3

Zu der Regelung des Abs. 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung bzw. Stärkung eines Bürgerbüros grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragsschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden.

Bezüglich Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass die Absichtserklärungen zu den zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkten von Mitarbeitern nur deklaratorischen Charakter haben können. Die letztendliche Entscheidung darüber steht ausschließlich dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA zu.

Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich die Übernahme des Personals der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft unmittelbar bzw. mittelbar über § 73 a GO LSA nach den Regelungen der §§ 128 ff BRRG und insoweit kraft Gesetzes bestimmt. Zudem wird der Personalübergang vorliegend auch im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu regeln sein.

Zu § 4 Abs. 2

Ausgehend vom Wortlaut der Regelung wird davon ausgegangen, dass die im Vertrag genannten Hebesätze derzeit gelten und etwaige noch vor Wirksamkeit der Eingemeindung zu beschließende Änderungen alternativ fortgeschrieben werden sollen.

Zu § 4 Abs. 4

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass der Übergangszeitraum für die Fortgeltung von Ortsrecht nur bis zum 31.12.2014 gelten kann.

Zu § 5 Abs. 2

Im Rahmen eines Hinweises wird klargestellt, dass die Freiwillige Feuerwehr als Ortsteilfeuerwehr und der bisherige Gemeindefeuerleiter als Ortsfeuerleiter fortbesteht.

Zu Anlage 2 Nr. 7

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorübergehende Fortgeltung von Ortsrecht unter dem Vorbehalt der Rechtskonformität steht.



IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Landkreis Harz/Der Landrat Halberstadt, den 03.12.2009

gez. Dr. Ermrich - Siegel -

Der

Gebietsänderungsvertrag

zur Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt am 5.08.2009 genehmigt, wird um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy erweitert

und erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|------------------------------|---|
| a) Abbenrode | am: 11. Juni 2009 und
am: 08. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| b) Heudeber
mit OT Mulmke | am: 16. Juni 2009 und
am: 01. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| c) Langeln | am: 08. Juni 2009 und
am: 07. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| d) Schmatzfeld | am: 15. Juni 2009
am: 21. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| e) Stapelburg | am: 10. Juni 2009 und
am: 09. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| f) Veckenstedt | am: 18. Juni 2009 und
am: 10. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| g) Wasserleben | am: 17. Juni 2009 und
am: 17. September 2009 (Erweiterungsbeschluss) |
| h) Danstedt | am: 27. August 2009 (Beitrittsbeschluss) |

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Nordharz vereinigt werden.

Die Gemeinden sind sich darüber einig, in die neu zu bildende Gemeinde Nordharz auch weitere angrenzende und interessierte Gemeinden mit aufzunehmen.

Die Bürger der Gemeinden a) bis h) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen, Weiterführung der Wappen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbständigen Gemeinden
- Abbenrode
 - Heudeber mit OT Mulmke
 - Langeln
 - Schmatzfeld

- Stapelburg
- Veckenstedt
- Wasserleben
- Danstedt aufgelöst.

- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Nordharz.
- (4) Mit der Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Nordharz ist die Verwaltungsgemeinschaft Nordharz aufgelöst. Die bisher selbständige Gemeinde Danstedt wird zu diesem Zeitpunkt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy entlassen.
- (5) Die bisher selbständigen Gemeinden a) bis h) in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages werden Ortsteile der neuen Gemeinde Nordharz. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Veckenstedt.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Nordharz“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (9) Die Ortsteile und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit Ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Nordharz die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und teilweise für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und den Teil der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy an, entsprechend dem Anteil der früheren Mitgliedsgemeinden gemäß §1 Abs.1 Buchst. a) bis h) dieser Vereinbarung. Sie tritt insbesondere in die in der Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und anteilig der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy (für die Gemeinde Danstedt) angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Die Rechtsnachfolge betreffend das Personal und Vermögen der früheren Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und anteilig der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy ist im Rahmen einer Personal- und Vermögensauseinandersetzungvereinbarung zwischen den früheren Mitgliedsgemeinden bis g) gemäß §1 Abs. 1 und der nicht an der Bildung der Gemeinde Nordharz beteiligten Stadt Derenburg und der Gemeinde Reddeber sowie der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy und der früheren Mitgliedsgemeinde h) zu regeln.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß §1 Abs. 1 geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Nordharz über. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz geht entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungvereinbarung zwischen den aufgelösten, früheren Mitgliedsgemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1, der Stadt Derenburg und der Gemeinde Reddeber anteilig entsprechend der auf die früheren Mitgliedsgemeinden entfallenden Vermögensanteile mit dem Zeitpunkt der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Nordharz über. Gleiches gilt für den Vermögensanteil der Mitgliedsgemeinde h) an der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz gehen entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungvereinbarung zwischen den aufgelösten Mit-



gliedsgemeinden a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1, der Stadt Derenburg, der Gemeinde Reddeber und der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy anteilig auf die neu gebildete Gemeinde Nordharz sowie auf die nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten früheren Mitgliedsgemeinden über und treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Nordharz bzw. in den Dienst der nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten Mitgliedsgemeinden (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmen-Gesetz -BRRG).

Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 und anteilig der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz sowie der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy entsprechend der abgeschlossenen Personal- und Vermögensauseinandersetzungs-Vereinbarung durch die neu gebildete Gemeinde Nordharz sowie die anteilige Personalübernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft durch die nicht an der Neubildung der Gemeinde beteiligten Mitgliedsgemeinden richtet sich nach § 73a GO LSA i.V. m. §§ 128, 129 BRRG.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder auf einen bestimmten Arbeitsplatz haben sie nicht.

- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 der GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Nordharz angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- 1) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates wird ein beschließender geschäftsführender Ausschuss gebildet. Jeder bisherige Gemeinderat wählt und entsendet ein Gemeinderatsmitglied und den bisherigen Bürgermeister in den beschließenden geschäftsführenden Ausschuss.
- 2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6

Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Nordharz ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde bestimmt der neu gewählte Gemeinderat unverzüglich den Wahltag. Bis zum Tag des Amtsantrittes des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde Nordharz nimmt die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7

Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Nordharz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Nordharz werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile
- Abbenrode,
 - Heudeber mit OT Mulmke,
 - Langeln,
 - Schmatzfeld,
 - Stapelburg,
 - Veckenstedt und
 - Wasserleben
 - Danstedt.
- Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (2) In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.
- 4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind zu hören
- Nr. 1: Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 - Nr. 2: Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
 - Nr. 3: Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 - Nr. 4: Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen;
 - Nr. 5: Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht;
 - Nr. 6: die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde;
 - Nr. 7: die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft).
- (5) Die neue Gemeinde Nordharz überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsratsräte entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde: Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen,
- Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
 - Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - Die Förderung der örtlichen Vereinigungen;
 - Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen;
 - Im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen;
 - Pflege vorhandener Partnerschaften; Repräsentationsaufgaben des Ortsbürgermeisters.



Zur Erfüllung der Aufgaben nach b), c) und f) werden der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde die in Anlage 2 genannten Beträge in den Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften und nach Aufgaben eingestellt.

Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde werden die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderliche Beträge entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.

- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen:
- bis 2500 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 10 000 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Nordharz aufgenommen.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzung des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Im Benehmen mit dem Ortsbürgermeister erfolgt der Einsatz der Gemeindearbeiter zur Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Ortschaft.
- (5) In die Jagdgenossenschaften werden die Ortsbürgermeister als Vertreter der Gemeinde entsandt.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Insbesondere verpflichtet sich die neu gebildete Gemeinde Nordharz die in der Anlage 4 genannten Einrichtungen nach Maßgabe ihrer Haushaltslage, dem vorhandenen Bedarf und entsprechend der geltenden Rechtslage zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.
- (4) Die Gemeinde Nordharz wird die vorhandenen Grundschulstandorte in den Ortsteilen Heudeber, Langeln und Stapelburg entsprechend der geltenden Schulentwicklungsplanung langfristig sichern.
- (5) Zum Erhalt der Bürgernähe können die Ortsbürgermeister bei entsprechendem Bedarf von der Gemeinde wöchentlich für eine Stunde die Entsendung eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin der Verwaltung zur Unterstützung ihrer Sprechstunde abfordern.
- (6) Als Gesellschaftervertreter der Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit sich nur auf bestimmte Ortsteile bezieht, werden neben dem Bürgermeister der Gemeinde entweder der jeweilige Ortsbürgermeister und / oder ein/mehrere Mitglied/-er des Ortschaftsrates bestimmt, sofern mehrere Gesellschaftervertreter entsandt werden können.

§ 10

Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Nordharz aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Nordharz nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter.
Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nordharz für die Ortschaften a) bis g) gemäß § 1 Abs. 1 in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der neuen Gemeinde ersetzt.
- (2) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis h) gem. § 1 Abs. 1 nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Nordharz nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (3) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltsführung der aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz endet mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung. Die neue Gemeinde Nordharz ist gehalten, unverzüglich eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis h) gem. § 1 Abs. 1 werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung der Gemeinde Nordharz aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA (Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahmen, Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte, Investitionen) enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 gültigen Steuerhebesätze beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer	
	A v. H.	B v.H.
Zu a)	300	400
zu b)	300	400
zu c)	300	400
zu d)	300	400
zu e)	300	400
zu f)	300	400
zu g)	300	400
zu h)	300	350

**§ 14****Investitionen**

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Nordharz wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der Anlage 6 (endgültige Erstellung zum 31.12.09) aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden. Verbleibende Rücklagen, nach Abzug aller Schulden, werden auf die Dauer von 5 Jahren ausschließlich in den Ortsteilen, in denen sie als früher selbständige Gemeinde erwirtschaftet worden sind, zur Realisierung von Maßnahmen eingesetzt.

§ 15**Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Nordharz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Nordharz fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis h) gemäß § 1 Abs. 1 werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der Gruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Abbenrode, Herr Andreas Lumme, wird aufgrund seiner Qualifikation und Führungserfahrung im Bereich des abwehrenden Brandschutzes bis zur Berufung des neu einzusetzenden Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde Nordharz mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindeführers beauftragt.

§ 16**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 18**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

- a) Gemeinde Abbenrode, den 08. September 2009
gez. Mertins - Siegel -
- b) Gemeinde Heudeber, den 01. September 2009
gez. Busch - Siegel -
- c) Gemeinde Langeln, den 07. September 2009
gez. Waßmus - Siegel -
- d) Gemeinde Schmatzfeld, den 21. September 2009
gez. Burscheit - Siegel -

- e) Gemeinde Stapelburg, den 09. September 2009
gez. Rasche - Siegel -
- f) Gemeinde Veckenstedt, den 10. September 2009
gez. Lutz - Siegel -
- g) Gemeinde Wasserleben, den 17. September 2009
gez. Feuerstack - Siegel -
- h) Gemeinde Danstedt, den 27. August 2009
gez. Lidke - Siegel -

Anlage 1 zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Mitgliedschaften und Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz, deren Rechtsnachfolge die Gemeinde Nordharz antritt:

a) Gemeinde Abbenrode

- Beteiligung an der Abwassergesellschaft Abbenrode mbH
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

b) Gemeinde Heudeber

- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

c) Gemeinde Langeln

- Mitglied in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich – KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

d) Gemeinde Schmatzfeld

- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

e) Stapelburg

- Beteiligung an der Stapelburger Wohn- und Gebäude-GmbH
- Beteiligung an der Abwassergesellschaft Stapelburg mbH
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt



- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft Im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme

f) Veckenstedt

- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft
- Mitgliedschaft Ilsenburger Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Israelsberg, Papenbusch
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt

g) Wasserleben

- Mitgliedschaft im Förderverein für die Domäne Wasserleben
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Ilse-Holtemme
- Mitgliedschaft im Abwasserverband Holtemme
- Aktienanteile Stromwirtschaft
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitglied in der Gartenbau- Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung Gartenbau)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

h) Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Beteiligung an der AFG Harz, Elbingerode
- Beteiligung an der KOSYNUS-GmbH Braunschweig
- Mitgliedschaft im Harzer Verkehrsverband
- Mitgliedschaft im Regionalverband Harz
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
- Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Ostdeutschen Kommunalen Schadenausgleich –OKV-
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich –KSA-
- Mitgliedschaft im Studieninstitut Sachsen-Anhalt
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Sachsen- Anhalt
- Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Mitgliedschaft im Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
- Mitgliedschaft im Landesfachverband der Landesbeamten Sachsen- Anhalt e.V.
- Mitgliedschaft Bürgel- Wirtschaftsinformation

i) Danstedt

- Noberg-Stiftung (z.Zt. im Genehmigungsverfahren),
- Aktienanteile Stromwirtschaft (Kowisa)
- Mitgliedschaft im Kommunalen Schadenausgleich
- Mitgliedschaft in der Unfallkasse Zerbst
- Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund
- Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
- Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“
- Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Mitgliedschaft Im WAZ „Huy-Fallstein“
- Mitgliedschaft im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Halberstadt e.V.
- Mitgliedschaft in der Feuerwehr-Unfallkasse
- Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft.

Anlage 2 zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Bereitstellung der Mittel für die Ortschaften zur Aufgabenerledigung gemäß §7 Abs. 5, Satz 2 der Gebietsänderungsvereinbarung

a) Abbenrode

- Zuwendung an Vereine: 2.300,-Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 800,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 300,- Euro
- Zuschuss Jugendklub 500,- Euro

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Zuwendung an Vereine: 400,- Euro
- Betriebskostenzuschuss an die Vereinshäuser: 4.600,- Euro
- Erhalt des Seniorenclubs: 500,-Euro
- Erhalt des Jugendclubs: 600,- Euro
- Erhalt der Bücherei: 300,- Euro
- Ehrungen und Präsente für Jubilare: 700,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 200,- Euro.

c) Langeln

- Zuwendung an Vereine: 700,- Euro
- Betriebskostenzuschuss für das Sportlerheim: 2.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.800,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 400,- Euro.

d) Schmatzfeld

- Zuwendung an Vereine: 1.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.000,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 200,- Euro

e) Stapelburg

- Zuwendung an Vereine: 1.600,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.700,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 500,- Euro.

f) Veckenstedt

- Zuwendung an Vereine: 2.700,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.300,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 300,- Euro

g) Wasserleben

- Zuwendung an Vereine: 1.000,- Euro
- Rentnerbetreuung und Jubiläen: 1.400,- Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 500,- Euro.

h) Danstedt

- Zuwendung an Vereine, allgemein: 150,00 Euro
- Zuwendung an die Rentnerbetreuung und Jubiläen: 200,00 Euro
- Repräsentationsfonds des Ortsbürgermeisters: 200,00
- Finanzielle Zuweisung aus der Noberg-Stiftung:
An Schulkinder (Klasse 1 bis Klasse 8): 2,00 Euro pro Schulkind und Jahr
An den Danstedter Pfarrer: 100,00 Euro pro Jahr

Anlage 3 zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Prioritätenliste für zukünftige Investitionen in den Ortsteilen

a) Abbenrode

- Straßenausbau Oberdorfstraße, teilweise (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schmiedegasse (Ausführung 2011)

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Ausbau Ochsenplatz (Ausführung 2010)
- Ausbau Kirchwinkel und Umfeld (Ausführung 2011)
- Spielplatz Harzstraße (Ausführung 2011)
- Neue Fenster und Wärmedämmung Feuerwehrgerätehaus (Ausführung 2011).

c) Langeln

- Straßenausbau Schmiedebreite i. V. mit Abwasser, 1. BA (2010)
- Sanierung Toilette und Gruppenräume Kita (Ausführung 2010)



- Sanierung und Entschlammung innerörtlicher Teiche (Ausführung 2010)
- Abwasserbeitrag und Hausanschluss Hauptgebäude Kita und Sportlerheim (Ausführung 2011)
- Erneuerung Kinderspielplatz – Zaun (Ausführung 2011)
- Erneuerung Parkett Mehrzweckhalle Fichte (Ausführung 2011)
- Sanierung Trauerhalle (Ausführung 2011)
- Straßenausbau Schmiedebreite i. V. mit Abwasser, 2. BA (Ausführung 2011).

d) Schmatzfeld

- Sockelsanierung und Putzarbeiten Außenfassade Feuerwehr (Ausführung 2009)

e) Stapelburg

- Grundschule:
Fußbodensanierung Flur Obergeschoss (Gefahrenabwehr (Ausführung 2010)
Dachneueindeckung Werkraum (Ausführung 2010)
- Kindertagesstätte:
Renovierung Büro der Leiterin (Ausführung 2010)
Komplette Küchensanierung im Kita-Bereich (Ausführung 2010)
Fußbodenerneuerung Gruppenraum (Ausführung 2010)
- Sonstiges:
Giebelanierung Bauhofschuppen (Ausführung 2010)
Herstellen Bolzplatz (Ausführung 2011).

f) Veckenstedt

- Straßenausbau Steinweg/Grovesmühler Weg (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Mühlenstraße (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Lindenstraße (Ausführung 2011)
- Zusammenlegung der Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Sekundarschule (Ausführung 2011)
Falls die Zusammenlegung der Kindertagesstätte im Gebäude der ehemaligen Sekundarschule nicht möglich sein sollte:
 - Erneuerung einer Sanitäreinheit in der Kindertagesstätte (Ausführung 2011)
 - Wärmedämmverbundsystem an der Kindertagesstätte (Ausführung 2011)

g) Wasserleben

- Straßenbeleuchtung/Netzerweiterung 5. BA (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schmiedestraße mit Stichweg (Ausführung 2010)
- Fertigstellung der Dachsanierung der Freiwilligen Feuerwehr (Ausführung 2010)
- Straßenausbau Schulstraße (Ausführung 2011)
- Straßenbeleuchtung/Netzerweiterung 5. BA (Rest) (Ausführung 2011).

h) Danstedt

- Projekt „Kleiner Teich“
- Projekt „Umnutzung Haus Werner zum Sportlerheim“
- Unterstützung potentieller LEADER-Maßnahmen „Sagenhaftes Danstedt“
- Planung und Realisierung des weiteren Rad- und Wirtschaftswegebau im regionalen Verbund im Rahmen der touristischen Erschließung
- Wie z. B. Ausbau der Feldwege „Zu den Tannen“, Feldweg Range in all drei Richtungen, Feldweg vom Autohaus bis zur Bahn, Weg von der GbR zum Galgenberg, Radwege nach Heudeber, Schachdorf Ströbeck, Athenstedt, Aspenstedt, Zilly, Derenburg, Halberstadt („Stadtweg“), Bahnweg zur Bahnhaltestelle, beidseitig,
- Öffnung und Befestigung „Bastenkamp“ zum Feldweg (Plattenweg)
- Straßenbau und Straßenreparaturen:
- Westlicher Teil der Querstraße (zwischen Büchenstr. Und Hinter dem Vorwerk)
- Nebenanlagen Hinter dem Vorwerk (Gehweg, Straßenbeleuchtung, Gestaltung des Randstreifens)
- Krugberg (zwischen Fam. Witt und der Ströbecker Str.),
- Verbindungsgasse Büchenstr. – Sandfurter Str (Wasche)
- Verbindungsgasse Kirchstr.-Hinterdorf (am Grundstück Schade)
- Abriss der alten HO-Gaststätte (Harzklausen) und Umgestaltung des Geländes als Durchgang sowie zur Schaffung von Parkplätzen
- Schaffung einer Flutlichtanlage und eines Kleinfeldspielplatzes am Sportplatz

Anlage 4 zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz

Gebäude und Einrichtungen, deren langfristiger Erhalt entsprechend dem Bedarf und der Haushaltslage durch die neu gebildete Gemeinde Nordharz zu gewährleisten ist

a) Abbenrode

- Bauhof, Rolandsweg
- Dorfgemeinschaftshaus
- Freiwillige Feuerwehr
- Gemeindebüro, Lange Str. 7
- Gebäude der ehemaligen Grundschule
- Kindertagesstätte
- Jugendklub, Lange Str. 7
- Turnhalle
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Abwassergesellschaft Abbenrode mbH (entsprechend der Laufzeit des Vertrages); zweckmäßigerweise später Fusion mit der Abwassergesellschaft Stapelburg mbH.

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Bücherei, Schulstr. 23
- Vereinshaus Schulstr. 23
- Clubraum SV 02, Damaschke-Siedlung
- Gemeindebüro, Schulstr.23
- Grundschule, Schulstr.23
- Freiwillige Feuerwehr, Schulstr. 1a
- Jugendklub, Ernst-Thälmann-Str.
- Kindertagesstätte mit Hort
- Sportlerheim mit Kegelbahn
- Die Zwei Sportplätze
- Der Bolzplatz
- Der Tennisplatz
- Gemeindeeigene Wohnungen Ernst-Thälmann-Str., Damaschke-Siedlung, Rudolf-Breitscheid-Str.

c) Langeln

- Bauhof, Hauptstr. 6
- Freiwillige Feuerwehr und Gemeindebüro, Schmiedebreite 15
- Grundschule, Heerstr. 13
- Kindergarten mit Außenstelle und Hort, Schmiedebreite 6 und Neustadt 23
- Jugendklub, Neustadt 23
- Mehrzweckhalle „Fichte“, Heerstr.
- Sportplatz und Sportlerheim. Hinter den Gärten (sofern vorab keine Übertragung erfolgt ist)
- Friedhof und Trauerhalle Heerstr.
- Gemeindeeigene Wohnungen, Faktoreistr. und Kleine Dorfstr.
- Heimatstube
- Denkmalplatz
- Schützenplatz
- Lindenplatz mit Mammutbaum
- Schulpark
- Die Teiche in Langeln
- Osterfeuerplatz
- Spielplatz Am Thie

d) Schmatzfeld

- Gemeindeeigene Wohnungen, Wernigeröder Str.2
- Freiwillige Feuerwehr mit Gemeindebüro, Amtshof 12
- Friedhof mit Trauerhalle, Wernigeröder Str.
- Ehemalige Kita, für Jugendklub und Vereinsnutzung (sofern nicht vorher übertragen).
- Dreschschuppen als Festscheune mit Nebengelass, An der Schneibecke (sofern nicht vorher übertragen).

e) Stapelburg

- Abwassergesellschaft Stapelburg mbH (entsprechend der Laufzeit des Vertrages), zukünftig zweckmäßigerweise Fusion mit der Abwassergesellschaft Abbenrode mbH
- Stapelburger Wohnungsgesellschaft
- Gemeindebüro



- Gemeindeeigene Wohnungen
- Bauhof, Gutsstr.
- Freiwillige Feuerwehr, Am Anger und Wasserstr.3
- Sporthalle und Sportlerheim, Am Anger 2
- Sportplatz
- Grundschule, Trift 1
- Kindertagesstätte mit Hort, Schützenstr. und Trift 1
- Heimatstube
- Friedhof mit Trauerhalle, Lange Str.

f) Veckenstedt

- Bauernstube und Schützenplatz
- Sporthalle, Lindenstr.
- Bauhof
- Freiwillige Feuerwehr, Wasserlebener Str.
- Heimatmuseum, Str. d. Technik 4
- Gemeindebüro / Nebengebäude Verwaltung, Poststr. 2
- Gemeindeeigene Wohnungen (Ilsenburger Wohn- und Gebäude-GmbH)
- Kindertagesstätte
- Ehemalige Sekundarschule, Nutzung als Kindertagesstätte und Haus der Vereine
- Sportlerheim und Sportplatz, Auf den Hüheln
- Friedhof mit Trauerhalle.

g) Wasserleben

- Bauhof, Triftweg
- Freiwillige Feuerwehr, Triftweg
- Gutshaus in Verbindung mit Domäne Wasserleben (Zuführung zu einer nachhaltigen Nutzung)
- Gemeindebüro (bei Wechsel von Gutshaus und Domäne in andere Eigentumsverhältnisse)
- Ilsestrandbad, An der Ilse
- Kindertagesstätte (z.Z. in freier Trägerschaft), Am Park 9
- Knickbaude, An der Ilse
- Schulgebäude, Am Park (gegenwärtig „Wilhelm-Busch-Schule“)
- Schützenplatz, Kamp
- Sporthalle, Brunnenstr. 1
- Sportlerheim und Sportplatz
- Gemeindeeigene Wohnungen
- Henneberg Park
- Friedhof mit Trauerhalle, Friedhofstr.

h) Danstedt

- Erhalt und Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses
- Beantragung einer Buslinie nach Veckenstedt
- weitere unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Sportanlagen und Räumlichkeiten durch die Vereine des Ortes
- Erhalt der Feuerwehr
- Gemeindebüro Sandfurter Str. und Kindertagesstätte (Noberg-Haus)
- Erhalt der Feuerwehr und des alten Feuerwehrgebäudes (für eine spätere Nutzung z.B. als „ländlicher Einkaufstreff“)
- Erhalt der Danstedter Mühle
- Erhalt der Kinderspielplätze
- Erhalt des Zimmermannsplatzes und des Gänseplatzes
- Erhalt der Teichanlage mit Umfeld
- Erhalt des Sportplatzes mit Umfeld
- Erhalt des Biotops „Schlammteich“
- Erhalt der Krieger-Denkmäler, des Thälmann-Denkmal, des Noberg-Grabes, des Grabes der „Schwester Anna“, des Russen-Soldatengrabes
- Einsatz für den dauerhaften Erhalt des Bahnhofs Heudeber-Danstedt
- Beantragung eines Busverkehrs zwischen Veckenstedt und Danstedt

Anlage 5 zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Gemeinde Nordharz

Weitergeltendes Ortsrecht in den Ortschaften bis zum 31.12.2014

a) Abbenrode

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Benutzungssatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
- Benutzungsgebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung für das Wohngebiet „Am Gönnenicht“
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
- Straßenreinigungs-/ Winterdienstsatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzung gem. § 4 (2a) des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die „Stapelburger Straße“
- Satzung über den B-Plan „Der Gönnenicht“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Abbenrode
- Vorhaben und Erschließungsplan „Reithalle mit Pferdeboxen“
- B-Plan Nr. 2 Gewerbegebiet „Rolandsweg“.

b) Heudeber mit OT Mulmke

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heudeber
- Straßenreinigungssatzung
- Hundesteuersatzung
- Gebührensatzung für die Aufstellung und Benutzung von Verkaufsständen
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Heudeber
- Artikelsatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung OT Mulmke
- Erschließungsbeitragssatzung
- B-Plan „Mühlenberg“
- B-Plan „Derenburger Weg“
- Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten
- Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten für Verpachtungen von Bodenflächen.

c) Langeln

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung
- Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
- Benutzungssatzung für den Saal „Fichte“
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Silstedter Weg“
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Der Thie“
- Satzungsbeschluss nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hinter den Gärten“
- B-Plan Gewerbegebiet „Schmiedebreite“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Langeln
- Baumschutzsatzung



- Straßenreinigungssatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Freiwillige Feuerwehr.

d) Schmatzfeld

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragsatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

e) Stapelburg

- Entschädigungssatzung für Ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenehungssatzung
- Kindertageseinrichtungsbenehrensatzung
- Hundesteuersatzung
- Abwasserbeseitigungsbeitragsatzung
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragsatzung
- Satzungsbeschluss nach § 34 BauGB der Gemeinde für das Gebiet „Lerchenfeld“
- B-Plan für das Gebiet „Eckerwiesen“
- V+E-Plan „Hinter den Gärten“
- Baumschutzsatzung
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Stapelburg
- Straßenreinigungs-/Winterdienstsatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung.

f) Veckenstedt

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenehungssatzung
- Kindertageseinrichtungsbenehrensatzung
- Sporthallenbenutzungsordnung
- Sporthallenentgeltordnung
- Satzungsbeschluss über den B-Plan „Im Hundertmorgenfeld“
- Satzung über den B-Plan „Automobilservice Klaus“
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragsatzung
- Satzungsbeschluss gem. § 34 Abs. 3 Nr. 3 BauGB „Neufelder Weg“
- Satzung gem. § 4 (2a) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz „Schauener Weg“
- Satzung gem. § 4 (2a) Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz „Neufelder Weg“
- Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Dächer in der Gemeinde Veckenstedt
- Hundesteuersatzung
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

g) Wasserleben

- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
- Kindertageseinrichtungsbenehungssatzung
- Kindertageseinrichtungsbenehrensatzung
- Parkbenutzungssatzung
- Sporthallenbenutzungssatzung
- Sporthallenentgeltordnung

- Hundesteuersatzung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Erschließungsbeitragsatzung
- V+E-Plan „Ahrends Bürogebäude mit Carport“
- Satzungsbeschluss gem. § 34 BauGB „Straße der MTS“
- B-Plan „Wohnsiedlung O-Dorf“
- Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Dächern in der Gemeinde Wasserleben
- Friedhofs- und Bestattungswesensatzung
- Friedhofsbenutzungsgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

h) Verwaltungsgemeinschaft Nordharz

- Gefahrenabwehrverordnung – soll als Satzung der Gemeinde Nordharz weiterbestehen bis 31.12.2014.

i) Danstedt

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über den Schutz des Baumbestandes
- Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit 1. Änderung
- Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
- Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr Danstedt
- Satzung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Danstedt
- Satzung zur Erhebung der Umlage zu den Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ mit 2. Änderung der Flächenbeitragstabelle zur Erhebung der Umlage
- Hundesteuersatzung
- Benutzersatzung für die Kindertagesstätte Danstedt mit 2. Änderungssatzung
- Satzung zur Erhebung allgemeiner Nutzungsgebühren
- Satzung über öffentliche Zustellung
- Straßenausbaubeitragssatzung

Genehmigung der Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz vom 25. September 2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des am 5. August 2009 genehmigten Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz aus Mitglieds Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy in der Fassung des Erweiterungsvertrages ergeht folgende Genehmigung:

- I. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz - GemNeuGlGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Harz die Erweiterung des am 5. August 2009 genehmigten Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy in der Fassung des Erweiterungsvertrages für die Gemeinden Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben und Danstedt.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

**Begründung:****I.**

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GemNeuGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGrG). Einheitsgemeinden sollen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist. Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde. Diese Wahlmöglichkeit bestand auch innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GemNeuGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 8.000 Einwohner haben, wenn eine besondere geografische Lage die Bildung einer leistungsfähigen Einheitsgemeinde mit 10.000 Einwohnern ausschließt. Nach § 2 Abs. 3 Satz 3 GemNeuGrG darf die Einwohnerzahl nach Satz 1 und 2 geringfügig unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl nicht mehr als 5 v.H. betragen (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 47).

Die Gemeinde Reddeber der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz hat entsprechend eines am 11. Januar 2009 erfolgreich durchgeführten Bürgerentscheides, in dessen Ergebnis sich die Mehrzahl der Bürger für eine Eingemeindung in die Stadt Wernigerode entschieden hatte, mit der Stadt Wernigerode ihre Eingemeindung nach Wernigerode zum 1. Januar 2010 vereinbart. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages ist bereits erfolgt.

Von den nach dem zum 1. Januar 2010 genehmigten Ausscheiden der Gemeinde Reddeber in der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz verbleibenden acht Mitgliedsgemeinden haben sieben Mitgliedsgemeinden (nämlich die Gemeinden Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben) vor dem Hintergrund der o.a. gesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeit die Bildung einer Einheitsgemeinde zum 1. Januar 2010 vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz mit Schreiben vom 22. Juni 2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Da sich die Mitgliedsgemeinde Stadt Derenburg nicht an der Bildung dieser Einheitsgemeinde beteiligt, wurde der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 GemNeuGrG genehmigt. Die Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages und der Genehmigung im Harzer Kreisblatt erfolgte am 22. August 2009.

Der Gemeinderat der Gemeinde Danstedt, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy, hat am 22. April 2009 einen Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den hierzu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Harzvorland-Huy sowie Nordharz gefasst und die Durchführung von zwei Bürgeranhörungen am 28. Juni 2009 beschlossen. Die Bürgeranhörungen umfassten zum einen die Frage der Bildung einer Einheitsgemeinde aus den hierzu bereiten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften Harzvorland-

Huy sowie Nordharz und zum anderen die Frage einer Eingemeindung der Gemeinde Danstedt in die Stadt Halberstadt. Entsprechend des Ergebnisses der Bürgeranhörungen, nach dem sich die Mehrheit der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger (277 von 308) für die Bildung einer Einheitsgemeinde mit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz ausgesprochen hat, hat der Gemeinderat der Gemeinde Danstedt am 27. August 2009 den Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und Erweiterung um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy beschlossen.

Dem Beitritt der Gemeinde Danstedt zum Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde Nordharz wurde in der Gemeinde Abbenrode am 8. September 2009, in der Gemeinde Heudeber mit Ortsteil Mulmke am 1. September 2009, in der Gemeinde Langeln am 7. September 2009, in der Gemeinde Schmatzfeld am 14. September 2009, in der Gemeinde Stapelburg am 9. September 2009, in der Gemeinde Veckenstedt am 10. September 2009 und in der Gemeinde Wasserleben am 17. September 2009 zugestimmt.

Die sieben an der Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz beteiligten Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGrG maßgeblichen Stichtag 31. Dezember 2005 insgesamt 8 097 Einwohner. Mit der Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Einheitsgemeinde Nordharz um die Gemeinde Danstedt, die zum Stichtag 31. Dezember 2005 545 Einwohner hat, wird die entstehende Einheitsgemeinde Nordharz über 8 642 Einwohner verfügen.

Da die an der Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz beteiligten Gemeinden Stapelburg und Abbenrode unmittelbar an das Land Niedersachsen grenzen und die entstehende Einheitsgemeinde im Norden und Süden von anderen begleitgesetzkonformen Einheitsgemeinden umgeben sein wird, ist im vorliegenden Fall eine besondere geographische Lage gegeben. Mit 8 642 Einwohnern, welche die aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und aus der Gemeinde Danstedt der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy entstehende Gemeinde Nordharz haben wird, ist die gesetzlich geforderte Mindesteinwohnerzahl in jedem Fall erreicht.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Durch die vorliegende besondere geographische Lage ist bereits bei einer Einwohnergröße von 8 000 Einwohnern davon auszugehen, dass die Gebietsänderung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Sieben Gemeinden, die an der Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz beteiligt sind, sind seit 2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz zusammengeschlossen. Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Nordharz werden örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Die Genehmigung der Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy in der Fassung des Erweiterungsvertrages habe ich gemäß § 4 Abs. 1 GemNeuGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde an mich gezogen, da das Genehmigungsverfahren des ursprünglichen Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz ebenfalls bei der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 2 GemNeuGrG lag. Der Landkreis Harz als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 13. Oktober 2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz aus sieben Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Nordharz und aus der Gemeinde Danstedt der Verwaltungsgemeinschaft Harz-



vorland-Huy dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Einheitsgemeinde Nordharz um die Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy in der Fassung des Erweiterungsvertrages ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist. Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung war daher dem Vorschlag des Landkreises Harz zu folgen und die Genehmigung zur Erweiterung des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung der Einheitsgemeinde Nordharz, die zum 1. Januar 2010 in Kraft treten soll, zu erteilen.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 1. Januar 2010 wirksam werden. Nach § 5 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 74 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Neuwahl des Gemeinderates spätestens vier Monate nach der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Des Weiteren ist die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 6 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit § 60 Abs. 1 GO LSA unverzüglich nach Bildung der neuen Einheitsgemeinde durchzuführen. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtlichen Vorbereitungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Nordharz unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV.

Zur Auslegung des Vertragstextes gebe ich folgende Hinweise:

Zu § 3 Abs. 1

Infolge der Beteiligung der Gemeinde Danstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy an der Neubildung der Einheitsgemeinde Nordharz wäre auch hinsichtlich eines Übergangs von Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Harzvorland-Huy auf die neu gebildete Gemeinde Nordharz eine entsprechende Auseinandersetzungsvereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA erforderlich.

zu § 9 Abs. 6

Zu dieser Bestimmung weise ich darauf hin, dass im Falle der Möglichkeit einer Entsendung weiterer Vertreter gemäß § 119 Abs. 1 Satz 2 GO LSA die Bestellung und Abrufung dieser weiteren Vertreter nach § 44 Abs. 3 Nr. 12 GO LSA in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates liegt und vor diesem Hintergrund die vertragliche Regelung als Absichtserklärung zu verstehen ist.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

Die für die Gemeinde Nordharz nach Absatz 1 im bisherigen örtlichen Geltungsbereich fortgeltende Gefahrenabwehrverordnung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Nordharz ist gemäß § 11 Abs. 2 in der bisherigen Gemeinde und künftigen Ortschaft Danstedt entsprechend ortsüblich bekannt zu machen, da nach der Neubildung der Gemeinde Nordharz insoweit entsprechendes Ortsrecht in Danstedt nicht besteht.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

Zu dieser Regelung ist anzumerken, dass die Festlegung des Satzes 2 aufgrund ihres mit Satz 1 zusammenhängenden Regelungsgehalts auch für die bisherige Gemeinde Danstedt gilt.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 3

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass sich der Verweis in Satz 3 nach Sinn und Zweck der Regelung auf das in Anlage 5 des Vertrages dezidiert aufgeführte Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bezieht.

Im Übrigen wird ergänzend auf die in der Genehmigung vom 5. August 2009 unter Abschnitt IV. erteilten Hinweise verwiesen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Klang